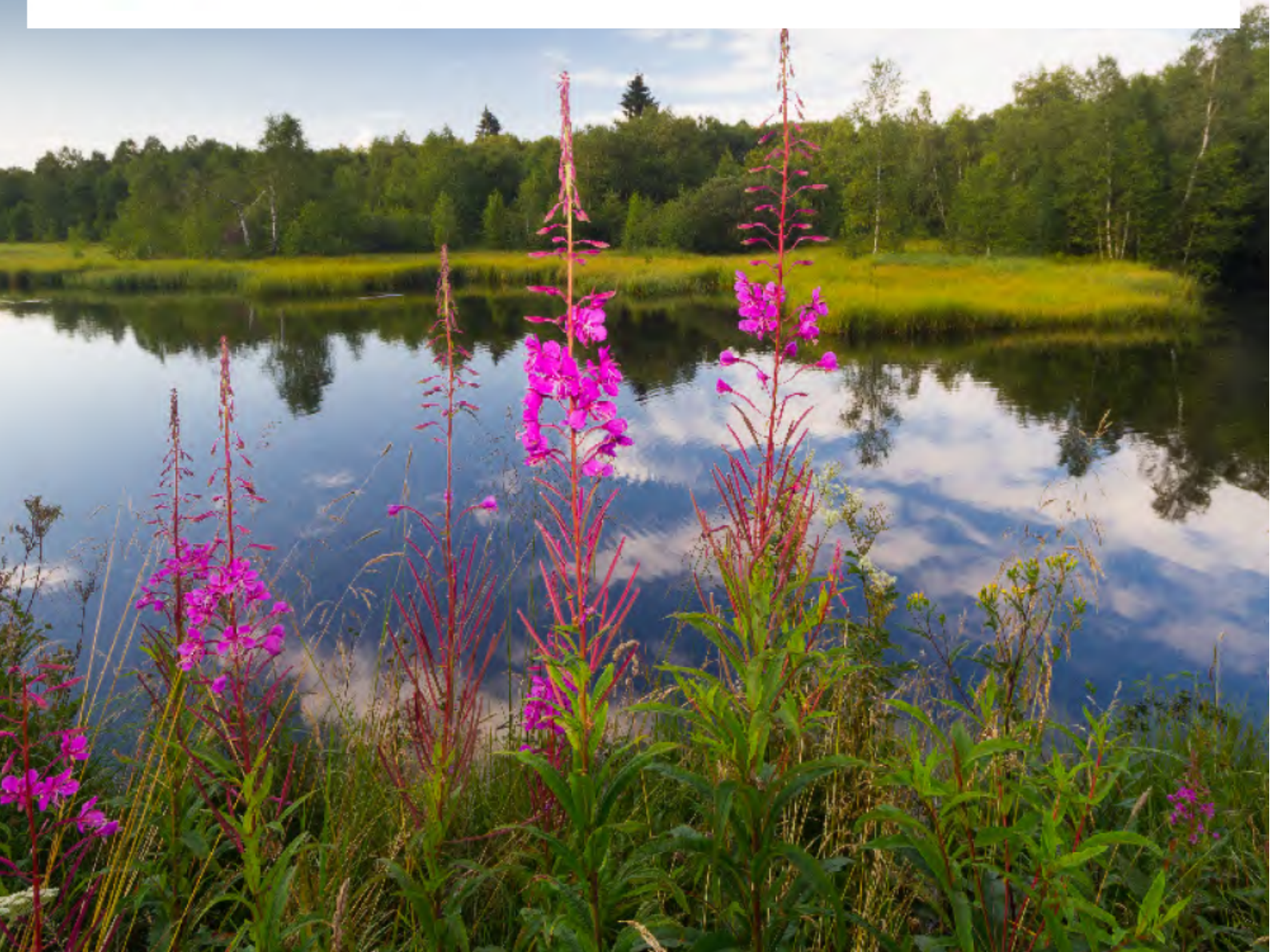




Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030

Beschluss des Bundeskabinetts vom 18. Dezember 2024

1. Aktionsplan

zur

Nationalen Strategie zur
Biologischen Vielfalt 2030
(NBS 2030)

Zeitraum 2024 - 2027

Inhalt

Einleitung.....	4
1. Handlungsfeld: Artenschutz.....	5
2. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis.....	8
3. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen	11
4. Handlungsfeld: Boden.....	12
5. Handlungsfeld: Gesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und Teilhabe	15
6. Handlungsfeld: Digitalisierung, Daten und Forschung.....	17
7. Handlungsfeld: Wälder	22
8. Handlungsfeld: Agrarlandschaften und Ernährung	25
9. Handlungsfeld: Binnengewässer, Auen und Moore	31
10. Handlungsfeld: Küsten und Meere	33
11. Handlungsfeld: Städte, urbane Landschaften und Siedlungen.....	37
12. Handlungsfeld: Hochgebirge.....	39
13. Handlungsfeld: Klimawandel	41
14. Handlungsfeld: Energiewende und Rohstoffe	43
15. Handlungsfeld: Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen.....	45
16. Handlungsfeld: Wirtschaft, Finanzströme und Konsum	48
17. Handlungsfeld: Gesundheit.....	53
18. Handlungsfeld: Tourismus und Sport	55
19. Handlungsfeld: Verkehrsinfrastruktur und Bundesliegenschaften	57
20. Handlungsfeld: Beitrag Deutschlands zum weltweiten Biodiversitätsschutz.....	58
21. Handlungsfeld: Verantwortung für negative Auswirkungen global arbeitsteilig organisierter Wirtschaftstätigkeit.....	63

Einleitung

Der 1. Aktionsplan der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030) enthält die Maßnahmen zur Umsetzung der NBS 2030 für den Zeitraum von 2024 bis 2027. Er stellt somit das erste Maßnahmenpaket zur Zielerreichung der NBS bis 2030 dar.

Neben Informationen zu den Inhalten der Maßnahmen können dem Aktionsplan ebenfalls Informationen zur eindeutigen Zuordnung zu den Zielen und Handlungsfeldern der NBS 2030, zum Zieljahr sowie zur Zuständigkeit für die jeweilige Maßnahme entnommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen soll jährlich überprüft und ggf. zeitnah nachgebessert werden. Diese Überprüfung dient ebenfalls der Förderung der Zielerreichung bis 2030.

Im 1. Aktionsplan der NBS 2030 werden Maßnahmen entwickelt, die in die Kompetenz des Bundes fallen und daher auf Bundesebene umgesetzt werden sollen. Die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Die Maßnahmen stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan bzw. Politikbereich gegenfinanziert werden.

Die im 1. Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend – alle Ressorts sind aufgerufen, den Schutz der Biodiversität auch in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, um die Zielerreichung zu unterstützen.

Eine Bilanz zur Umsetzung der NBS 2030 wird in 2027 gezogen. Hierbei wird der Stand der Maßnahmenumsetzung, neben einer Analyse der Zielerreichung anhand von Indikatoren, im Zentrum der Untersuchung stehen.

Der anschließende 2. Aktionsplan für den Zeitraum von 2027 bis 2030 wird auf den Erkenntnissen der Bilanzierung aufbauend entwickelt und ergänzende bzw. nachgebesserte Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2030 enthalten.

1. Handlungsfeld: Artenschutz

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
1.1 Trendumkehr bei Artenvielfalt und innerartlicher Vielfalt			
Artenhilfsprogramme			
1.1.1	Bis 2026 wird das nationale Artenhilfsprogramm zusätzlich zu den im Fokus stehenden, vom Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders betroffenen Arten, erste Maßnahmen für die im Rahmen der NBS priorisierten Arten umsetzen.	2026	BMUV
1.1.2	Bis 2027 wird für alle der bundesweit als bestandsgefährdet eingestuften Arten, für die Deutschland eine hohe oder besonders hohe Verantwortlichkeit hat, und für die prioritären WEL Arten (Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft), die Umsetzbarkeit von nationalen Artenhilfsprogrammen und Artenhilfsprogrammen der Länder geprüft und eine Priorisierung vorgenommen, für welche Arten Arten-Aktionspläne aufgestellt werden sollen. Für mindestens 25 % der Arten sind bis 2027 Maßnahmen in der Umsetzung.	2027	BMUV, BMEL
1.1.3	Bis 2027 wird für den länderübergreifenden Austausch aller beteiligten Akteure und als eine Grundlage für eine bessere Evaluierung eine Datenbank aller laufenden Artenhilfsprogramme und -maßnahmen von Bund, Ländern und Verbänden eingerichtet.	2027	BMUV
Erhaltung bedrohter Arten und innerartlicher Vielfalt			
1.1.4	Bis 2027 werden 75 % der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzenarten und solche mit besonderer Verantwortlichkeit Deutschlands in Erhaltungskulturen oder Samenbanken bewahrt (ex-situ-Schutz), von denen mindestens 25 % für Populationsstützungs- und (Wieder-)Ansiedlungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.	2027	BMUV
1.1.5	Bis 2026 wird ein umsetzungsreifes Konzept zur dauerhaften Sicherung der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzen und solchen mit besonderer Verantwortlichkeit Deutschlands sowie Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft in qualitätsgesicherten	2026	BMUV, BMEL

	Erhaltungskulturen und Samenbanken (ex-situ-Schutz) in botanischen Gärten als Rückversicherung des Artenschutzes vorgelegt.		
1.1.6	Bis 2027 wird der Kenntnisstand zur Artenvielfalt in Deutschland sowie zur innerartlichen Vielfalt insbesondere im Hinblick auf krautige Arten sowie Ackerwildkräuter und Insekten durch Forschungsvorhaben verbessert und Maßnahmen zur Förderung der innerartlichen Vielfalt für Arten entwickelt. Bereits bestehende Monitoringprogramme werden komplementär mit einbezogen.	2027	BMUV, BMEL
1.1.7	Bis 2026 werden Synergien, die sich aus den Handlungsfeldern und Maßnahmen der Nationalen Strategie zu genetischen Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft, Forst und Fischerei (GenRes) des BMEL ergeben, die u.a. zur Erhaltung der Vielfalt der einheimischen Nutzierrassen sowie der Diversität innerhalb der Rassen dienen, genutzt und weiterverfolgt. Dazu werden unter anderem Maßnahmen wie der weitere Ausbau von ex-situ Reserven gefährdeter einheimischer Nutzierrassen in der Deutschen Genbank landwirtschaftlicher Nutztiere und der genomischen Charakterisierung der einheimischen Nutzierrassen ergriffen.	2026	BMEL
Umgang mit großen Beutegreifern			
1.1.8	Bis 2026 wird die Akzeptanz für große Beutegreifer durch zielgruppenspezifische Information und Kommunikation u.a. durch Fortsetzung der Dialogreihe Wolf erhöht.	2026	BMUV
1.1.9	Bis 2027 und darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder, um den ergänzten Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen beim Wolf, nach dem Wölfe, die zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, im Schnellabschussverfahren entnommen werden können, zur Anwendung zu bringen.	2027	BMUV
1.1.10	Bis 2027 werden durch Erforschung geeigneter und effektiver Maßnahmen weitergehende Ansätze für die Minimierung des Konfliktpotenzials entwickelt.	2027	BMEL, BMUV
1.2 Trendumkehr bei der Abnahme der Insekten und ihrer Artenvielfalt			
1.2.1	Bis 2027 wird das Aktionsprogramm Insektenschutz (API) evaluiert, um mit diesen Ergebnissen bestehende Maßnahmen zu optimieren bzw. neue Strategien zu entwickeln.	2027	BMUV, BMEL

1.2.2	Bis 2027 werden weitere Schutzprojekte für stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Insektenarten ins Leben gerufen.	2027	BMUV
1.2.3	Bis 2027 werden Handlungsempfehlungen für Insektenschutzmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete erstellt, die eine Berücksichtigung in den bestehenden Managementplänen für Natura-2000-Gebiete finden.	2027	BMUV, BMEL
1.2.4	Bis 2027 wird eine Verordnung erarbeitet, die die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume beschränkt.	2027	BMUV
<p>Weitere Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln und ihrer negativen Auswirkungen werden im Handlungsfeld 8 angeführt. Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung von Insektenlebensräumen im Wald, wie z.B. flächendeckende Ausweisung von Biotopbäumen, Erhöhung der Anteile von stehendem und liegendem Totholz unterschiedlicher Dimensionen und historische Waldbewirtschaftungsformen, werden im Handlungsfeld 7 erläutert. Maßnahmen in der Agrarlandschaft, die u.a. auch dem Insektenschutz dienen, bspw. die Zunahme von Strukturelementen und Agroforstsystemen als Rückzugs-, Nahrungs-, und Fortpflanzungshabitate, sind im Handlungsfeld 8 festgelegt. Auch die im Handlungsfeld 2 angeführte Fortentwicklung und Verbesserung von Schutzgebieten sowie die länderübergreifenden Lebensraumkorridore tragen zum Erhalt und Schutz von Insektenarten bei. Maßnahmen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung sind im Handlungsfeld 15 zu finden.</p>			
1.3 Umgang mit gebietsfremden Arten			
1.3.1	Bis 2025 wird die Umsetzbarkeit einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 4 BNatSchG für eine nationale Liste invasiver Arten zur Ergänzung der Unionsliste geprüft.	2025	BMUV, BMEL
1.3.2	Bis 2027 ist eine Strategie zum Umgang mit zurückkehrenden oder natürlich zuwandernden konfliktträchtigen Arten erarbeitet und Handlungsempfehlungen zu Akzeptanzförderung und Konfliktmanagement sind verfügbar.	2027	BMUV, BMEL

2. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
2.1 Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland			
2.1.1	<p>Bis 2025 wird gemeinsam mit den Ländern ein „<i>Aktionsplan Schutzgebiete</i>“ aufgelegt, der Maßnahmen zur Zielerreichung, d.h. Maßnahmen zur Fortentwicklung des deutschen Schutzgebietsnetzes und zur Umsetzung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an Schutzgebiete in Deutschland bis 2030 konkretisieren wird, darunter u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung bestehender geschützter Gebiete durch die Verbesserung der Managementqualität und -effektivität, - Verbesserung der Vernetzung zwischen den Schutzgebieten, und Integration in die umgebenden Landschaften unter anderem durch die Stärkung des Umgebungsschutzes, - Stärkung der Schutzgebiete für den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung, - Stärkung der Schutzgebiete durch Maßnahmen zur Wiederherstellung, - Erhöhung der Akzeptanz und Wertschätzung von Schutzgebieten. <p>Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen ergriffen:</p>	2025	BMUV
2.1.2	<p>Bis 2025 werden für den Natürlichen Klimaschutz in Schutzgebieten KlimaManagerinnen und -Manager gefördert, die die zuständigen Naturschutzverwaltungen, bestehende Schutzgebietsverwaltungen oder andere Vor-Ort-Einrichtungen bei der Konzipierung von Plänen und Maßnahmen für den Natürlichen Klimaschutz unterstützen können.</p>	2025	BMUV
2.1.3	<p>Bis 2026 werden in der Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) notwendige Renaturierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für degradierte Ökosysteme bzw. Maßnahmen zur Resilienzsteigerung von empfindlichen Lebensräumen auch innerhalb von Schutzgebieten umgesetzt. Das ANK leistet damit auch einen Beitrag zur Erreichung von Wiederherstellungszielen auf Ebene der EU und international (siehe auch ANK-Maßnahmen 1.3, 4.1, 4.4, 5.2, 5.4).</p>	2026	BMUV, BMBF

2.1.4	Bis 2026 werden im Rahmen des mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten <i>Aktionsplans Schutzgebiete</i> Maßnahmen aufgelegt, die einen erhöhten Anteil von Wildnis in Großschutzgebieten (Naturparke, Biodiversitätsreservate, Nationalparke etc.) zum Ziel haben.	2026	BMUV
2.1.5	Bis 2025 werden die Schutzgebietsziele für die marinen Gebiete, inklusive 10 % strenger Schutz, sowie effektive Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß EU-Biodiversitätsstrategie konkretisiert.	2025	BMUV
Weitere Maßnahmen zu marinen Schutzgebieten werden im Handlungsfeld 10 „Küsten und Meere“ dargelegt.			
2.2 Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000-Lebensräumen und -Arten			
2.2.1	Bis 2027 werden durch eine zukünftige Änderung des Bundeswaldgesetzes solche Maßnahmen privilegiert, die dem Management von Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dienen (wie Entbuschung).	2027	BMEL
2.2.2	Bis 2026 werden für Arten und Lebensraumtypen, die sich nach den Ergebnissen des letzten FFH- bzw. Vogelschutzberichts in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, Ursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand sowie gezielte Maßnahmen zur Erhaltungszustandsverbesserung (einschließlich notwendiger Wiederherstellungsmaßnahmen) im Rahmen von Programmen (z.B. Artenhilfsprogrammen) und begleitende Forschung erarbeitet und etabliert. Bei den entsprechenden Maßnahmen soll geprüft werden, ob der Einsatz/die Eignung einheimischer Nutztierassen vorrangig berücksichtigt werden kann.	2026	BMUV
2.2.3	Bis 2027 werden für in den letzten FFH- und Vogelschutzberichten unbekannt bewertete Schutzgüter Maßnahmen zu einer Auflösung der „unbekannt“-Bewertung (z.B. Verbesserung des Monitorings, Erarbeitung geeigneter Monitoringverfahren) erarbeitet und etabliert.	2027	BMUV
Weitere Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensräume und Arten der EU-Naturschutzrichtlinien können z.B. im Rahmen des nationalen Wiederherstellungsplans festgelegt und umgesetzt werden (siehe Maßnahmen zu Ziel 3.1). Weitere Maßnahmen zur Umstellung auf umweltschonenden Ökolandbau in Schutzgebieten werden im Ziel 8.6 aufgeführt.			
2.3 Weiterentwicklung eines funktionalen Biotopverbunds			

2.3.1	Bis 2025 liegt eine Aktualisierung der länderübergreifenden Lebensraumkorridore vor.	2025	BMUV
2.3.2	Bis 2027 sind Wildnisgebiete in die Regelung zum Länderübergreifenden Biotopverbund (§ 21 Abs. 3 BNatSchG) integriert.	2027	BMUV
2.3.3	Bis 2027 wird das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur als wichtige fachliche Grundlage des Naturschutzes für alle raumrelevanten Planungen des Bundes und zur Unterstützung der Planungen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene aktualisiert.	2027	BMUV
2.3.4	Bis 2026 werden bestehende öffentliche Vorkaufsrechte konsequent genutzt und geprüft, inwieweit weitere Vorkaufsrechte etabliert werden können, um Flächen verfügbar zu haben.	2026	BMUV, BMF
2.3.5	Bis 2026 werden im Rahmen des <i>Aktionsplans Schutzgebiete</i> Maßnahmen zur verbesserten Einbindung von Schutzgebieten in das Verbundsystem entwickelt (siehe auch Maßnahmen zu Ziel 2.1).	2026	BMUV
2.4 Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland			
2.4.1	Bis 2025 werden die Förderprogramme für mehr Wildnis in Deutschland – der Wildnisfonds im Bundesnaturschutzfonds, das Programm KlimaWildnis des ANK (ANK 4.1) sowie die KlimaWildnisZentrale – etabliert und so ausgebaut sein, dass die Wildnisentwicklung auf allen Ebenen optimal unterstützt wird.	2025	BMUV
2.4.2	Bis 2027 werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Wildnisentwicklung besser ausgeschöpft sowie Neben- und Folgekosten bei Wildnis bzw. Prozessschutzgebieten verringert; u.a. durch Prüfung von Möglichkeiten einer stärkeren Verankerung des Prozessschutzgedankens in Kapitel 4 des BNatSchG und der Verringerung der Abgabenlast für Wildnisgebiete (siehe auch ANK-Maßnahme 4.2).	2027	BMUV, BMF, BMEL
2.4.3	Bis 2026 ist auf Bund-Länder-Ebene Klarheit geschaffen, unter welchen Bedingungen Prozessschutz als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann.	2026	BMUV, BMWK, BMDV
2.4.4	Bis 2026 werden auf Bundesebene der Austausch von Fachleuten „Wildnis im Dialog“ und die Bund-Länder-Gespräche fortgeführt und verstetigt.	2026	BMUV
Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, finden sich unter 7.4 (Natürliche Waldentwicklung).			

3. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
3.1 Wiederherstellung von Ökosystemen			
3.1.1	Bis 2026 wird gemäß den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben auf EU-Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein nationaler Wiederherstellungsplan erarbeitet, der die Maßnahmen enthält, die zur Erreichung der Ziele der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur erforderlich sind. Dabei wird bereits mit der Umsetzung einiger Maßnahmen begonnen (siehe auch ANK-Maßnahme 4.5).	2026	BMUV, BMEL
Erste neue Wiederherstellungsmaßnahmen für die verschiedenen Lebensräume werden unter Ziel 2.2 (Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000-Lebensräumen und –Arten) sowie den Handlungsfeldern 7 - 12 dargestellt.			

4. Handlungsfeld: Boden

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
4.1 Erhaltung gesunder Böden			
Entwicklung eines Bodenbiodiversitäts-Monitorings			
4.1.1	Bis 2025 sind mit Unterstützung des Bundes auf den Bodendauerbeobachtungsflächen der Länder (ergänzt um Stichprobenflächen in ungenutzten, naturnahen und seminatürlichen Lebensräumen) die Vorkommen von Regenwürmern erfasst, ausgewertet und lebensraumbezogene Referenzwerte für weitere Monitoringaktivitäten festgelegt sowie mit der Erfassung auf landwirtschaftlichen Flächen harmonisiert. Zusätzlich werden die auf den Flächen der Bodenzustandserhebung im Wald und Level II erfassten Regenwurmvorkommen ausgewertet und mit Boden- und Vegetationsparametern in Beziehung gesetzt. Weitere Monitoringaktivitäten und bestehende Konzepte wie z.B. von Regenwurmgesellschaften in Agrarlandschaften sollen vernetzt und eingeschlossen werden.	2025	BMUV , BMEL
4.1.2	Bis 2025 wird unter Beteiligung u.a. des Nationalen Bodenmonitoringzentrums und des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität sowie der Initiative „Nationales Biodiversitätsmonitoring im Wald (NaBioWald)“ ein Konzept für die schrittweise Einführung eines Programms zum umfassenden und artenübergreifenden Monitoring der Bodenbiodiversität in Deutschland entwickelt, das bisherige Aktivitäten aufgreift, einbindet und anschlussfähig ist an Aktivitäten auf europäischer Ebene.	2025	BMUV , BMEL, BMBF
4.1.3	Bis 2026 liegen lebensraumtypbezogene Referenzdaten für einen guten ökologischen Bodenzustand vor. Dafür werden Methodenstandards vereinheitlicht und eine Basiserhebung für verschiedene Nutzungsarten und -intensitäten durchgeführt (siehe auch ANK-Maßnahme 6.4).	2026	BMUV
4.1.4	Bis 2026 wird ein effektives Versiegelungsmonitoring, möglichst anhand von Fernerkundungsdaten, entwickelt.	2026	BMUV
Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Verbesserung des biologischen Zustands von Böden			
4.1.5	Bis Ende 2024 werden durch ein UBA-Forschungsvorhaben rechtliche und fachliche Grundlagen für eine Novelle des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erarbeitet, unter anderem zur Stärkung des	2024	BMUV

	vorsorgenden Bodenschutzes und dadurch auch zum Schutz der Bodenbiodiversität und der natürlichen Bodenfunktionen.		
4.1.6	Bis 2025 werden die Förderprogramme des Bundes wo sinnvoll mit Blick auf die Reduzierung der Bodenversiegelung angepasst.	2025	BMDV, BMWK, BMUV, BMEL
4.1.7	Bis 2026 werden Entsiegelungsmaßnahmen unterstützt, z.B. durch Förderangebote wie Natürlicher Klimaschutz in Unternehmen oder Stadtnaturmaßnahmen für Kommunen.	2026	BMUV , BMWWSB, BMWK
Bewusstseinsbildung über die Bedeutung der Bodenbiodiversität			
4.1.8	Bis 2026 werden zielgruppenspezifisch aufbereitete Bildungsmaterialien zur Verfügung gestellt sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Bodenbiodiversität verbessert, um das Bewusstsein über die Bedeutung von Böden, die Bodenbiodiversität, deren Gefährdungen und die Ökosystemleistungen von Böden, auch über Citizen Science-Projekte, zu erhöhen.	2026	BMUV , BMEL, BMBF
Weitere Maßnahmen für ein Beratungskonzept für Land- und Forstwirtschaft im Bereich Bodenbiodiversität finden sich beim Ziel 8.1.			
Darüber hinaus tragen insbesondere die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 7 (Wälder), 8 (Agrarlandschaften und Ernährung), 11 (Städte, urbane Landschaften und Siedlungen) und 15 (Belastung von Ökosystemen durch Stoffeinträge und andere Einflüsse) zum Schutz der Bodenbiodiversität bei.			
4.2 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen			
4.2.1	Bis 2025 werden die Flächensparziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft und ein ganzheitliches Konzept entwickelt, wie die Zielkonflikte in der Flächeninanspruchnahme aufgrund ökologischer, sozialer und landwirtschaftlicher Bedürfnisse evidenzbasiert und effizient adressiert werden können	2025	BMUV , BMDV, BMEL, BMWK
4.2.2	Bis 2026 wird die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme als ein Förderkriterium in den flächenbezogenen Förderprogrammen des Bundes berücksichtigt. Zusätzliche finanzielle Anreize und Programme zur Vermeidung einer Flächenneuanspruchnahme, zur Mehrfachnutzung von Flächen und zur Förderung der Nachnutzung von Flächen (z.B. Brachflächenrecycling, multifunktionale Stadtstrukturen) werden geprüft.	2026	BMUV , BMWK, BMWWSB, BMEL

4.2.3	Bis 2026 werden unversiegelte und teilversiegelte Böden als wichtiges Instrument der Klimaanpassungsplanung etabliert, indem die natürlichen Bodenfunktionen in allen relevanten Förderprogrammen berücksichtigt werden.	2026	Alle Ressorts
-------	--	------	----------------------

5. Handlungsfeld: Gesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und Teilhabe

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
5.1 Bildung und Kommunikation zur Steigerung des Bewusstseins für biologische Vielfalt			
Bildung			
5.1.1	Bis 2026 wird die Bedeutung und der Schutz der Biodiversität sowie genetischer Ressourcen für die Bereiche Ernährung und Landwirtschaft als ein wichtiges Themenfeld in die Aktivitäten zum UNESCO-Programm Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) 2030 integriert und die Kooperation mit Bildungs- und BNE-Akteuren und deren Unterstützung durch das Biodiversitäts-BNE-Netzwerk „Partnernetzwerk biologische Vielfalt“ verstärkt.	2026	BMBF, BMUV, BMEL
5.1.2	Bis 2027 wird eine Qualitäts- und Umsetzungsinitiative des Transformativen Lernens (u.a. zum Biodiversitätsschutz) in der schulischen wie außerschulischen (Weiter-)Bildung gemeinsam mit anderen BNE- und Nachhaltigkeitsakteuren gestartet.	2027	BMUV, BMBF
5.1.3	Bis 2026 wird das zielgruppenspezifische Angebot an digitalen Medien (Apps, AR, VR, Games etc.) zur Vermittlung von (Handlungs-)Wissen über den Schutz der Biodiversität für die schulische wie außerschulische Bildungsarbeit kontinuierlich verbessert, aktualisiert und ausgebaut sowie die praktische und sinnvolle Anwendung dieser Formate gefördert.	2026	BMUV, BMBF
Kommunikation			
5.1.4	Bis 2026 werden in partizipativen Formaten Empfehlungen für die zielgruppenspezifische und zeitgemäße Naturschutzkommunikation mit jungen Menschen und Erwachsenen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten erarbeitet und Akteuren der Jugend-, Bildungs- und Naturschutzarbeit zur Verfügung gestellt.	2026	BMUV
5.1.5	Bis 2026 wird die Zusammenarbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema Biodiversitätsschutz und -kommunikation ausgebaut. Hierfür werden praktische Beispiele zur Vermittlung von biodiversitätsrelevanten und evidenzbasierten Narrativen (z.B. One Health Ansatz, Natürlicher Klimaschutz) im Schulterschluss mit unterschiedlichen Akteuren aus den Bereichen	2026	BMUV

	Naturschutz, Gesellschaftsakteuren, Kultur und Kommunikation entwickelt und erprobt, sodass die Themen auch sektorübergreifend kommuniziert werden können.		
5.2 Sicherung von Teilhabe, sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Vielfalt im Naturschutz sowie Förderung des ehrenamtlichen Engagements für den Erhalt der biologischen Vielfalt			
5.2.1	Bis 2026 werden die Leistungen des ehrenamtlichen Naturschutzes einschließlich der Freiwilligendienste empirisch erhoben und zugleich der Handlungsbedarf und die Möglichkeiten einer gezielten Unterstützung, Sicherung und Stärkung zum Ausbau des Engagements aufgezeigt.	2026	BMUV , BMFSFJ, BMI, BMEL
5.2.2	Bis 2027 und darüber hinaus werden Angebote, die die Teilhabe und das Engagement junger Menschen bei Schutz und Wiederherstellung von biologischer Vielfalt stärken, kontinuierlich ausgebaut.	2027	BMUV , BMBF, BMFSFJ
5.2.3	Bis 2026 werden Reaktionsstrategien gegen rechtsextremistische sowie populistische Einflussnahme im Naturschutz (in Anlehnung an den UMK-Beschluss 2020) auf Basis von Forschungsprojekten geprüft und entsprechend der Ergebnisse konkreter Maßnahmen, Programme oder Aktivitäten entwickelt.	2026	BMUV

6. Handlungsfeld: Digitalisierung, Daten und Forschung

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
6.1 Nutzen von Chancen der Digitalisierung			
Einsatz digitaler Methoden und neuer Technologien			
6.1.1	Bis 2025 wird das am Umweltbundesamt angesiedelte „Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab)“ die Umwelt- und Naturschutzbehörden im Ressort des BMUV bei der Ideenentwicklung und Umsetzung von KI-Anwendungen u.a. im Bereich Biodiversität unterstützen, bspw. durch Satellitenfernerkundung gemeinsam mit der Kompetenzstelle Satellitenfernerkundung im UBA. Die KI- und Datenkompetenz in der dortigen Verwaltung wird so auf- und ausgebaut.	2025	BMUV
6.1.2	Bis 2026 werden im Rahmen eines neuen Aufrufs der Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte gefördert, die mittels KI einen Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz leisten und damit beispielgebend für KI-basierten, natürlichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. für eine umwelt- und klimagerechte Digitalisierung sind.	2026	BMUV
6.1.3	Bis 2026 werden für die Proben der Umweltprobenbank des Bundes genetische und digitale Analysemethoden erarbeitet, um die Entwicklung der biologischen Vielfalt über den gesamten Zeitraum der Umweltproben abzubilden.	2026	BMUV
6.1.4	Bis 2026 werden Förderungsmöglichkeiten für neue, qualitätsgeprüfte Monitoringmethoden und rechtssichere, digitale Arterkennungstools, insbesondere für artenreiche und planungsrelevante Gruppen, ausgebaut sowie die Finanzierung für bereits erfolgreich etablierte Tools verstetigt.	2026	BMUV, BMBF
6.1.5	Bis 2025 werden im Rahmen einer Studie Potentiale der Satelliten-Fernerkundung für die Erfassung von Zustand, Änderung und Prognose für Moore, Wildnis- und Schutzgebiete sowie Waldökosysteme untersucht. Zur Realisierung der Potentiale erfolgt bis 2027 die Entwicklung und operationelle Bereitstellung eines Portals mit modularem Werkzeugkasten für ein effizientes Umweltmonitoring durch Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.	2025/2027	BMUV
Kompetenzen, digitale Bildung und Netzwerke			

6.1.6	Bis 2025 werden im Rahmen der „KI-Ideenwerkstatt für Umweltschutz“ Bildungs- und Austauschformate zur Anwendung digitaler Tools und KI für zivilgesellschaftliche Naturschutzakteure angeboten, Zugang zu Digitalexpertise vermittelt und Unterstützung bei der Entwicklung KI-basierter Innovationen für den Naturschutz geleistet.	2025	BMUV
6.1.7	Bis 2025 werden im Rahmen des Projektes „Starter-Paket: KI & Natürlicher Klimaschutz“ bestehende Bildungsangebote für Jugendliche in Feld der KI-Bildung um Bezüge zum Natürlichen Klimaschutz erweitert. Das Starter-Paket enthält Materialien, um beispielhafte KI-Anwendungen praktisch zu erproben und den Nutzen von KI für den natürlichen Klimaschutz zu erlernen.	2025	BMUV
6.1.8	Bis 2026 wird ein Forschungsnetzwerk zur Identifikation und Bewertung digitaler Trends aufgebaut, um potentielle Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Naturschutz frühzeitig zu erkennen und um strategische Lösungsbeiträge und Forschungsbedarfe abzuleiten.	2026	BMUV
6.1.9	Bis 2027 werden im Rahmen der Förderbekanntmachung „Methoden der künstlichen Intelligenz als Instrument der Biodiversitätsforschung“ (BiodivKI) Methoden und Techniken auf KI-Basis entwickelt, die ein automatisierte Biodiversitätsmonitoring, eine umfassende Integration zusätzlicher Datenbestände und eine vertiefende Analyse räumlicher Dynamiken ermöglichen, wodurch das Verständnis für die Zusammenhänge der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen erweitert und die Grundlagen für Fortschritte im Artenschutz geschaffen werden.	2027	BMBF
6.1.10	Bis 2027 werden die Aktivitäten zum Aufbau digitaler Zwillinge von Waldökosystemen und beim Aufbau gemeinsamer Datenräume von Waldreallabor-Flächen intensiviert und erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorgelegt (vgl. Förderbekanntmachung REGULUS und Demonstrationsvorhaben SURVEY)	2027	BMBF
6.2 Verbesserung von Datengrundlagen und Biodiversitätsmonitoring			
Neben themenspezifischen Maßnahmen, die innerhalb der entsprechenden Handlungsfelder des 1. Aktionsplans aufgegriffen werden, werden folgende übergeordnete Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage und des Biodiversitätsmonitorings umgesetzt:			
6.2.1	Bis 2026 werden die bereits bestehenden, bundesweit einheitlich umgesetzten Monitoring-Programme (z.B. Vogelmonitoring, HNV-Farmland-Monitoring, FFH-Monitoring) gestärkt und	2026	BMUV, BMEL

	weiterentwickelt sowie die bereits entwickelten Monitoring-Konzepte (z.B. Ökosystem-Monitoring, Insektenmonitoring, Monitoring der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften MonViA, Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten, NNE-Monitoring und Fledermausmonitoring) weiter in Umsetzung gebracht.		
6.2.2	Bis 2026 werden Prozesse des Datenflusses für Biodiversitätsdaten und Daten zu Treibern des Biodiversitätsverlusts, z.B. durch das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB), umwelt.info und/oder im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur für Biodiversität (NFDI4BioDiversity), entwickelt bzw. etabliert und Konzepte für ihre langfristige Sicherung erarbeitet.	2026	BMUV , BMBF, BMEL
6.2.3	Bis 2025 wird der Bund unter www.umwelt.info ein digitales Portal für Umweltdaten öffentlich zugänglich machen. Dort finden Interessierte einen zentralen Zugriffspunkt auf alle, im Moment noch auf unterschiedliche Fachportale verstreute, offenen Umwelt- und Naturschutzinformationen in Deutschland.	2025	BMUV
6.2.4	Bis 2026 wird die erste Version einer digitalen Informations- und Vernetzungsplattform zum bundesweiten Biodiversitätsmonitoring von Nationalen Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) in Zusammenarbeit mit dem NFDI4Biodiversity Konsortium entwickelt. Auf dieser Plattform sollen über Schnittstellen Monitoringdaten verschiedener Quellen nicht nur gebündelt und abgebildet, sondern auch soweit möglich harmonisiert und zur Verfügung gestellt werden. Mit ergänzenden Fachinformationen sowie Vernetzungstools wird das Angebot erweitert. Die Plattform führt damit vorhandene, über verschiedene Institutionen, Plattformen (z.B. NFDI4Biodiversity) und Webdienste verstreute biodiversitätsrelevante Daten und Fachinformationen zu vergleichbaren Datensätzen zusammen. Somit sind aktuelle datenbasierte Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität qualitativ hochwertig und transparent beschrieben zur Nachnutzbarkeit nach geltenden Datenschutz und Datennutzungsregelungen verfügbar.	2026	BMUV , BMEL, BMBF Ressorts des NMZB-Steuerungsgremiums
6.2.5	Bis 2026 wird die Förderung der Kenntnis von Arten, Lebensräumen und deren Ökologie ausgebaut. Dazu werden die ersten Empfehlungen zu Angebot und Defiziten bei der Ausbildung von Artenkennerinnen und -kenner aus dem Vorhaben „Foertax“ im Bundesprogramm Biologische	2026	BMUV

	Vielfalt (Förderung von taxonomischen Wissen als Grundlage für den Naturschutz) ¹ auf Umsetzbarkeit geprüft; die Erfahrungen, Angebote und Netzwerke aus dem Projekt „KennArt-Förderung von Artenvielfalt“ berücksichtigt und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen veranlasst. Dabei werden auch die Sammlungen der Museen berücksichtigt. Die Kurs- und Prüfungsangebote zur Zertifizierung von Artenkenntnis (Projekt der BANU) werden bundesweit und dauerhaft etabliert und die Finanzierung gesichert.		
6.2.6	Bis 2026 erfolgt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Bereichen Forschung, Monitoring und Nachwuchsförderung für Naturschutz und Taxonomie eine besondere Bedeutung zuweisen und unbürokratische Handlungssicherheit für die jeweils notwendigen Erfassungsmethoden schaffen.	2026	BMUV, BMEL
6.2.7	Bis 2026 wird die Finanzierung für die Unterstützung der meist ehrenamtlich erhobenen bundesweiten Roten Listen der Tiere, Pflanzen und Pilze mittel- bis langfristig gesichert und entschieden, ob bundesweite Kartierungsprojekte im Rahmen der Roten Listen realisierbar sind.	2026	BMUV, BMEL
6.2.8	Bis 2026 wird der Aufbau eines Monitorings zur Art und Intensität der Landnutzung und ausgewählten Zielorganismen geprüft. Dieses soll bestehende naturschutzfachliche Monitoringprogramme komplementär mit Fokus auf Agrarlandschaft, Wald und Boden um ausgewählte Module und Indikatoren (z.B. MonViA, NaBioWald, Bodenmikrobiom-Monitoring) ergänzen und bestehende Datenlücken schließen.	2026	BMEL
6.2.9	Bis 2026 entwickelt das NMZB ein Gesamtkonzept für ein bundesweites Biodiversitätsmonitoring. In dem Gesamtkonzept sollen Ergebnisse einer Ist-Analyse zum Biodiversitätsmonitoring und fachliche Zielstellungen dargestellt sowie bestehende Wissenslücken identifiziert und durch das Biodiversitätsmonitoring geschlossen werden.	2026	BMUV, BMEL, BMBF Ressorts des NMZB-Steuerungsgremiums

¹ <https://foertax.de/>

6.2.10	Bis 2027 werden vorhandene Daten zu Einflussgrößen für Forschung und Monitoring verfügbar gemacht (z.B. Daten der Länder, InVeKoS, Düngeverordnung, andere).	2027	BMEL
6.3 Forschung zum Schutz der Biodiversität			
6.3.1	Bis 2025 werden als Ergebnis der Fördermaßnahme „BiodiWert - Wertschätzung und Sicherung von Biodiversität in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ neue Ansätze und Instrumente identifiziert und entwickelt, die es Politik, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, Artenvielfalt und Ökosysteme sehr konkret und besser zu schützen.	2025	BMBF
6.3.2	Bis 2026 wird die Forschung zum Natürlichen Klimaschutz im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz deutlich gestärkt, u.a. durch gezielte Förderung des Monitorings sowohl der biologischen Vielfalt als auch der Ökosystemdienstleistungen und einer verbesserten Modellierung von Ökosystemen an Land und im Meer sowie stärkeres Gewicht des Themas in den bestehenden Forschungsprogrammen des Bundes (siehe auch ANK-Maßnahmen 8.8, 9.1 und 9.3).	2026	BMUV, BMDV, BMEL, BMBF

7. Handlungsfeld: Wälder

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
7.1 Zustand der Biodiversität in Wäldern			
Naturnahe Waldwirtschaft			
7.1.1	Bis 2027 werden die jährlich durch Wiederherstellung bzw. Naturverjüngung und Waldumbau von naturfernen Forsten neu geschaffenen Flächenanteile naturnaher, strukturreicher und klimaresilienter Wälder erhöht. (siehe auch ANK-Maßnahme 5.2).	2027	BMEL
Vorbildfunktion der Staatswälder			
7.1.2	Bis 2027 werden gemeinsam mit den Ländern Voraussetzungen verbessert, die die Stärkung der Vorbildfunktion der Staatswälder hin zu einer naturnahen, klimaresilienten und nachhaltigen Bewirtschaftung zum Ziel hat: darunter z.B. die Entwicklung von Leitlinien einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, ein Einschlagstopp in alten naturnahen Buchenwäldern und die Erhöhung geeigneter Totholzvorräte.	2027	BMEL, BMUV, BMF
Biodiversitätsmonitoring im Wald			
7.1.3	Bis 2025 wird in Ergänzung zu bestehenden Erfassungen einzelner Artengruppen ein Konzept für ein Nationales Biodiversitätsmonitoring im Wald (NaBioWald) vorgelegt werden.	2025	BMEL, BMUV,
7.1.4	Bis 2027 wird im Rahmen des Forschungsprojekts SURVEY die beispielhafte Demonstration und Erprobung eines überregionalen Waldreallabors vorangetrieben und damit ein nachhaltiger Impuls für die Forschung im Sinne eines optimierten Klima- und Biodiversitätsschutzes in den Wäldern geleistet.	2027	BMBF, BMEL, BMUV
7.2. Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
7.2.1	Bis 2025 wird zusammen mit den Ländern ein langfristiger Ansatz entwickelt, der über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, die mit Vorgaben des EU CRCF (EU Zertifizierungsrahmen für Kohlenstoffentnahme) kompatibel sind, diese honoriert und die Waldbesitzer dadurch in die Lage	2025	BMUV, BMEL

	versetzt, ihre Wälder naturnah klimaresilient weiterzuentwickeln und, wenn nötig, umzubauen oder Neu- und Wiederbewaldung zu unterstützen (siehe auch ANK-Maßnahme 5.3).		
7.2.2	Bis 2027 werden die Voraussetzungen verbessert (bspw. über Dialogforen, Bund-Länder-Austausche) damit Haupt- und Nebenbaumarten ohne Schutzmaßnahmen (Zäune Einzelschutz) etabliert werden können.	2027	BMEL, BMUV, BMBF
7.2.3	Bis 2027 werden im Rahmen der Förderbekanntmachung „Regionale Innovationsgruppen für eine klimaschützende Wald- und Holzwirtschaft (REGULUS)“ in interdisziplinär aufgestellten Verbundprojekten konkrete Lösungskonzepte und Handlungsansätze für nachhaltige Waldwirtschaft und Holzverwendung erarbeitet.	2027	BMBF, BMEL, BMUV
7.3 Mehrung der Waldfläche			
7.3.1	Bis 2026 werden gemeinsam mit den Ländern Flächen zur Neuanlage von Waldflächen im Rahmen eines länderübergreifenden Gesamtkonzeptes zum Waldbiotopverbund, vor allem nach biodiversitätsfördernden Vorgaben, wie der EU Leitlinien zur biodiversitätsfreundlichen Erst- und Wiederaufforstung identifiziert. (siehe auch ANK-Maßnahme 5.1).	2026	BMEL, BMUV
7.4 Natürliche Waldentwicklung (NWE 5)			
7.4.1	Bis 2025 erfolgt ein Einschlagsstopp in alten naturnahen Buchenwäldern auf den Flächen des Bundes (siehe auch ANK-Maßnahme 5.4).	2025	BMF, BMUV, BMEL
7.4.2	Bis 2026 werden Finanzierungsmöglichkeiten zur Ausweitung dauerhafter und temporärer Einschlagstopps auf Flächen weiterer Besitzarten geprüft und wo möglich umgesetzt (siehe auch ANK-Maßnahmen 4.1, 5.3 und 5.4)	2026	BMEL
7.4.3	Bis 2026 wird das Engagement zum Schutz alter Buchenwälder gestärkt, u.a. durch die Unterstützung der Einrichtung eines Koordinierungsbüros für das internationale Netzwerk UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwälder“, mit dem Ziel der Sicherung bestehender und Identifikation zusätzlicher Flächen in den beteiligten Ländern.	2026	BMUV
7.4.4	Bis 2026 wird die Naturwaldforschung der Länder - mit Blick auf ein bundesweites Biodiversitäts- und Kohlenstoffmonitoring –fortgesetzt.	2026	BMEL, BMUV, BMDV, BMBF

Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels beitragen, finden sich unter dem Ziel 2.4 (Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland)		
---	--	--

8. Handlungsfeld: Agrarlandschaften und Ernährung

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
8.1 Zustand der Biodiversität im Agrarland			
8.1.1	Bis 2025 wird ein Konzept für ein länderübergreifendes Qualifizierungsprogramm für die Biodiversitätsberatung (inkl. Bodenbiodiversität) in der Landwirtschaft erarbeitet.	2025	BMUV , BMEL
8.1.2	Bis 2027 werden Lösungswege entwickelt, um Infrastrukturen zur Stärkung des Wissenstransfers, zwischen Biodiversitätsforschung, Naturschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft, (Fort-)Bildungsmaßnahmen für Beratende und Landnutzende sowie die Biodiversitätsberatung in der Landwirtschaft in allen Bundesländern zu stärken.	2027	BMEL , BMUV, BMDV
8.1.3	Bis 2026 werden über die GAP zwei neue Öko-Regelungen eingeführt und umgesetzt. Sie fördern die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und die innerbetriebliche Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden.	2026	BMEL , BMUV
8.1.4	Der Erhalt und die Ausweitung der Dauergrünlandfläche über die <i>Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)</i> sollen weiter förderbar sein, abgesehen von Flächen auf trockengelegten Mooren, die aus Klimaschutzgründen wiedervernässt werden.		BMEL , BMUV, BMF
8.1.5	Bis 2027 wird der kooperative Naturschutz mit der Landwirtschaft durch geeignete Formen der kooperativen Zusammenarbeit über die Instrumente der GAP und GAK weiter gestärkt.	2027	BMEL , BMUV, BMF
8.2. Zunahme von Landschafts- und Strukturelementen			
8.2.1	Bis 2026 wird die Bundesregierung die Definition von dauerhaften und temporären Strukturelementen, die Bezugsfläche zur Anlage von Strukturelementen und deren räumliche Verteilung - unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung - konkretisieren.	2026	BMEL , BMUV

8.2.2	Über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sollen auch weiterhin dauerhaft bewachsene und insektenfreundlich bewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 Metern gefördert werden.		BMEL, BMUV, BMF
8.2.3	Bis 2027 können über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) dauerhafte und temporäre Strukturelemente sowie Agroforstsysteme in der Agrarlandschaft als Lebens- und Rückzugsräume sowie zur Vernetzung von Lebensräumen sowie zum natürlichen Klimaschutz und zur Klimaanpassung gefördert werden. Die Förderung von Agroforstsystemen ist derzeit bis Ende 2027 befristet. Die Bundesregierung wird hierzu auch Mittel des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz zur Verfügung stellen (ANK-Maßnahme 6.1). Doppelförderungen sind dabei ausgeschlossen.	2027	BMEL, BMUV, BMF
8.3 Förderung einer regionalen, vielfältigen und klimaangepassten Erzeugung von Nahrungsmitteln			
8.3.1	2025 erfolgt die erste Erweiterung der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, indem bei Schweinefleisch auch die Außer-Haus-Verpflegung sowie bestimmte verarbeitete Produkte einbezogen werden. Weitere Tierarten werden folgen.	2025	BMEL, BMUV
8.3.2	Bis 2024 erfolgt die Verabschiedung von Vollzugshinweisen für die immissionsschutzrechtliche Privilegierung von tiergerechten Tierhaltungsanlagen bzw. Außenklimaställen nach der Technischen Anleitung Luft im Bereich der Schweinehaltung (Mast).	2024	BMUV, BMEL
8.3.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden regionale Wertschöpfungsketten für nachhaltig erzeugte Produkte durch Maßnahme der ländlichen Entwicklung gefördert.	2027	BMEL, BMF
8.3.4	Ab 2024 werden im Rahmen der Bio-Strategie 2030 des BMEL entlang der gesamten Wertschöpfungskette geeignete Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus geschaffen.		BMEL, BMUV
8.3.5	Ab 2024 wird die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung regionaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zur Vermarktung regional und biodiversitätsfördernd produzierter pflanzlicher Lebensmittel eingeleitet.		BMEL, BMF

8.3.6	Bis 2025 wird BMEL eine Proteinstrategie entwickeln, die die Ausdehnung des Anbaus und der Verwertung von Proteinpflanzen und alternativen Proteinen für die Humanernährung und Futtermittelproduktion zum Ziel hat.	2025	BMEL
8.3.7	Bis 2027 werden Fördermaßnahmen v.a. im Rahmen der GAP und GAK fortgeführt und weiterentwickelt, um die Vielfalt von Nutztieren und Nutzpflanzen zu erhöhen und Fruchtfolgen zu erweitern.	2027	BMEL
Maßnahmen zur Ausweitung natur- und klimaschonender Grünlandbewirtschaftung, siehe 8.1.2 ff.			
8.4 Verfügbarkeit von Gemüse, Obst und Hülsenfrüchten für eine nachhaltige und gesunde Ernährung			
Politische Rahmenbedingen schaffen			
8.4.1	Die seit 2012 bestehende Eiweißpflanzenstrategie trägt mit verschiedenen Maßnahmen zur Zielerreichung bei. Ab 2024 erfolgt auch die Umsetzung erster Maßnahmen der Ernährungsstrategie der Bundesregierung.		BMEL, BMUV
8.5 Halbierung der Lebensmittelabfälle			
Mit der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ² liegt bereits ein Programm zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle vor.			
8.6 Ausweitung des Ökolandbaus			
Ausweitung des Ökolandbaus			
8.6.1	Bis 2027 wird der Anteil von Bio-Lebensmitteln in Einrichtungen des Bundes signifikant erhöht, um bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent zu erreichen. Durch die finanzielle Unterstützung bei Beratung und Zertifizierung durch die RIBE-Richtlinie sowie über die Bio-AHV-Verordnung durch das Bio AHV-Kennzeichen für Restaurants, Mensen und Kantinen wird die Attraktivität, Bio-Lebensmittel in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) einzusetzen, gesteigert.	2027	Alle Ressorts

² <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html>

Weitere geeignete Maßnahmen zum Ausbau des Ökolandbaus sind in der <i>Bio-Strategie 2030</i> ³ des BMEL genannt.			
8.7 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und seiner negativen Auswirkungen			
Sicherstellen der Datenbasis zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			
8.7.1	Bis 2026 wird die bestehende Pflicht zur Aufzeichnung von PSM-Anwendungen entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 praxisnah und bürokratiearm ausgestaltet, damit die Daten für ein Fortschrittsmonitoring und für Forschungszwecke genutzt werden können. Die Bundesregierung wird die Länder beim Aufbau der erforderlichen Dateninfrastruktur unterstützen.	2026	BMEL
Zulassungspraxis und Risikomanagement von Pflanzenschutzmitteln			
8.7.2	Bis 2025 werden die Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und ggf. weiterentwickelt, um den Schutz von Lebensräumen und Strukturelementen in der Agrarlandschaft zu verbessern.	2025	BMEL
8.7.3	Bis 2027 wird ein Nachzulassungsmonitoring eingeführt, das die tatsächlichen Verwendungsdaten, Rückstandsmessungen und die Erfassung des Zustands von betroffenen Biota zusammenführt, um die Wirksamkeit der Regulierungsmaßnahmen zu überprüfen.	2027	BMEL
8.7.4	Bis 2025 wird ein Konzept entwickelt, mit welchem über freiwillige Maßnahmen die Bereitstellung von Rückzugsflächen für ackergebundene Arten innerhalb der bewirtschafteten Fläche und den direkt angrenzenden Habitaten verbessert wird.	2025	BMEL
Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel			
8.7.5	Bis 2026 werden insbesondere im Rahmen des Zukunftsprogramms Pflanzenschutz wirksame Maßnahmen etabliert, um die Zielerreichung, bis zum Jahr 2030 die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln insgesamt um 50 Prozent zu verringern, sicherzustellen. Dies geschieht u.a. durch die Ausweitung des Ökologischen Landbaus, die Weiterentwicklung und	2026	BMEL

³ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bio-strategie-2030.html>

	Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes, erweiterte Förderangebote v.a. im Rahmen der GAP für einen flächenbezogenen Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie ggf. Anpassungen des Fachrechts.		
8.7.6	Bis 2027 und darüber hinaus wird gemeinsam mit den Ländern die unabhängige Beratung von Landwirtinnen und -wirten zur Weiterentwicklung und Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes und Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft stetig ausgebaut.	2027	BMEL
8.8 Natur- und umweltverträgliche Düngung und Tierhaltung			
8.8.1	Für die GAP nach 2027 wird im Rahmen der Evaluierung der nationalen Umsetzung der Grünen Architektur der <i>Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)</i> geprüft, ob Öko-Regelungen zur Reduzierung von Nährstoff- und v.a. Stickstoff- und Phosphorüberschüssen auch im Sinne der Biodiversität vorgesehen werden sollten.	2027	BMEL, BMUV
8.8.2	Bis 2026 wird die Bundesregierung ein Programm zum verminderten Einsatz von Tierarzneien sowie deren Eintrag über Wirtschaftsdünger bzw. deren direkten Eintrag in die Umwelt vorlegen.	2026	BMEL
Darüber hinaus tragen insbesondere die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 4 (Boden) und 15 (Belastung von Ökosystemen durch Stoffeinträge und andere Einflüsse) zum Schutz der Bodenbiodiversität vor Nährstoffeinträgen bei.			
8.9 Vorsorgeprinzip bei Gentechnik und Synthetischer Biologie			
8.9.1	Bis 2027 und darüber hinaus wird die Forschung zur Weiterentwicklung der Risikobewertung der Auswirkungen der Freisetzung und des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf Natur und Umwelt gestärkt (im Rahmen der Ressortforschung).	2027	BMEL, BMUV
8.9.2	Bis 2027 und darüber hinaus wird die Forschung zur Weiterentwicklung des Monitorings der Auswirkungen der Freisetzungen und des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf Natur und Umwelt gestärkt (im Rahmen der Ressortforschung).	2027	BMUV, BMEL,
8.9.3	Bis 2027 und darüber hinaus wird das wissenschaftlich basierte Horizon Scanning, Monitoring und die Bewertung neuer Anwendungen der Synthetischen Biologie und Gentechnik einschließlich neuer Gentechniken weiterentwickelt, um potentiell negative und positive Einflüsse auf die Biodiversität frühzeitig zu erkennen.	2027	BMUV, BMEL

8.9.4	Bis 2027 und darüber hinaus werden die komplexe Fragen zur Nachweisbarkeit von Produkten neuer genomischer Techniken adressiert und Analysemethoden sowie Rückverfolgbarkeitssysteme entwickelt. Dabei werden u.a. (Zwischen)Ergebnisse der EU-geförderten Projekte DARWIN und DETECTIVE einbezogen.	2027	BMEL, BMUV
8.9.5	Bis 2026 werden Rahmenbedingungen für die Etablierung einer ökologischen, umwelt- und naturschutzbezogenen sowie ökosystemaren Biosicherheitsforschung geschaffen.	2026	BMUV

9. Handlungsfeld: Binnengewässer, Auen und Moore

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
9.1 Zustand der Biodiversität in Binnengewässern und Auen			
9.1.1	Ab 2024 erfolgt eine Förderung von Investitionen in die Anpassung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen an die Auswirkungen des Klimawandels sowie eine Förderung von Investitionen und Maßnahmen zur Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltigen Entwicklung von - insbesondere kommunalen - Gewässern, vor allem im Zusammenhang mit dem Management von Starkregen und Trockenheit (siehe auch ANK-Maßnahme 2.2).		BMUV
9.1.2	Bis 2026 werden die Länder dabei unterstützt, Renaturierungsmaßnahmen in den Oberflächengewässern zur Verbesserung der Habitatqualität für aquatische Lebensgemeinschaften umzusetzen.	2026	BMUV
9.1.3	Bis 2025 wird das Verfahren zur biozönotischen Auenzustandsbewertung an Flüssen in Abstimmung zwischen Bund und Ländern etabliert.	2025	BMUV
9.1.4	Bis 2026 wird aufbauend auf den Fördertatbeständen im Förderprogramm Auen zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ die Auenförderung in Abstimmung mit den Ländern sowie die Finanzierung von Renaturierungen auf Auenflächen im Bundeseigentum auf weitere Fließgewässer mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die Wasserwirtschaft und deren Auen erweitert (siehe auch ANK-Maßnahme 2.3).	2026	BMUV,
9.1.5	Bis 2026 wird die Ermittlung der Flächenbedarfe für Gewässerentwicklungskorridore eingeleitet (siehe auch ANK-Maßnahme 8.7).	2026	BMUV
9.2 Durchgängigkeit von Fließgewässern			
9.2.1	Bis 2026 werden nicht mehr benötigte Barrieren in Fließgewässern identifiziert.	2026	BMUV
9.2.2	Bis 2027 werden die Länder dabei unterstützt, Querbauwerke in Fließgewässern zu entfernen oder die Durchgängigkeit von Fließgewässern auf andere Weise wiederherzustellen.	2027	BMUV
9.3 Revitalisierung von Auen			

9.3.1	Bis 2026 sind die ersten Maßnahmen an Bundeswasserstraßen und weiteren geeigneten Bundesliegenschaften umgesetzt, und es liegen weitere gemeinsame Planungen von Projekten für die Vernetzung von Gewässern, Ufern und Auen vor.	2026	BMDV, BMUV, BMF
9.3.2	Bis 2026 werden die Haushaltsmittel für das Förderprogramm Auen erhöht und verstetigt; auf den allgemeinen Hinweis zum Haushaltsvorbehalt wird verwiesen.	2026	BMUV
9.4 Wiederherstellung und Schutz von Mooren			
9.4.1	Ab 2024 werden in Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore gefördert (siehe auch ANK-Maßnahme 1.3).		BMUV,
9.4.2	Ab 2025 werden in Abstimmung mit den Ländern die bundes- und landesrechtlichen Grundlagen einer Wiedervernässung und nachhaltigen Nutzung von Moorflächen ausgewertet und weiterentwickelt. (siehe auch ANK-Maßnahme 1.1).	2025	BMUV, BMEL, BMDV, BMWSB
9.4.3	Bis 2026 ergreifen die Bundesbehörden auf den Bundesliegenschaften verstärkt Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Mooren, um ihrer in der Moorschutzstrategie verankerten Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden.	2026	BMF, BMUV
9.4.4	Bis 2027 werden im Rahmen des Forschungsvorhabens „MoorPower“ umfassend die technischen, ökologischen und sozio-ökonomischen Effekte und juristischen Fragen der Kombination von Moorwiedervernässung und Photovoltaik (Moor-PV) untersucht und Handlungsempfehlungen für die konkrete Umsetzung abgeleitet.	2027	BMBF

10. Handlungsfeld: Küsten und Meere

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
10.1 Zustand der Biodiversität an Küsten und in Meeren			
Die Erarbeitung einer Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung ist geplant, die u.a. auch Maßnahmen enthält zur Verbesserung des Zustands der Biodiversität an Küsten und in Meeren und der Effektivität von marinen Schutzgebieten, sowohl national als auch global. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.			
Marine Schutzgebiete			
10.1.1	Bis 2027 sollen Rückzugs- und Ruheräumen für Arten der Küsten und Meere zum Schutz vor anthropogenen Störungen entsprechend MSRL Umweltziel 3.1 und MSRL-Maßnahme UZ3-03 sowie den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 eingerichtet werden.	2027	BMUV, BMDV, BMEL, BMVg, BMWK
10.1.2	Die Bundesregierung setzt sich weiterhin aktiv für ein schnelles Inkrafttreten und eine zügige und effektive Umsetzung des UN-Hochseeschutzabkommens (engl. <i>Biodiversity beyond national jurisdiction</i> , BBNJ) ein und bereitet in einer Koalition mit weiteren progressiven Staaten Schutzgebietsvorschläge für die Hohe See zum Beschluss durch die BBNJ-Vertragsstaatenkonferenz vor (Bezug zu Ziel 20.1).		BMUV, BMBF
10.1.3	Bis 2027 unterstützt Deutschland ausgewählte Länder des globalen Südens bei der Erarbeitung und Einbringung von Vorschlägen für Meeresschutzgebiete auf der Hohen See und leistet damit einen Beitrag zur aktiven Teilnahme dieser Länder an der wirksamen Umsetzung des BBNJ-Abkommens.	2027	BMUV
10.1.4	Bis 2027 werden im Rahmen der Förderrichtlinie „Biodiversität des Blauen Ozeans (BBO)“ in Dialogforen mit den Stakeholdern Handlungsempfehlungen und Leitlinien für die Ausweisung von Schutzgebieten auf der Hohen See erstellt.	2027	BMBF, BMUV
Darüber hinaus tragen alle weiteren Maßnahmen des Handlungsfelds zur Erreichung des übergeordneten Ziels zum Schutz der Biodiversität an Küsten und in den Meeren bei.			

10.2 Wiederherstellung von Lebensräumen an Küsten und im Meer			
<p>Im Rahmen der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans nach der EU-Wiederherstellungsverordnung werden auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen an Küsten und in Meeren entwickelt und umgesetzt, die auch Teil der geplanten Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung sein werden. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.</p> <p>U.a. werden folgende Maßnahmen ergriffen:</p>			
10.2.1	Bis 2026 werden gemeinsam mit den Ländern die Entwicklung eines Wiederaufbauprogramms für Seegraswiesen, Salzwiesen und weitere Habitats zur Verbesserung der natürlichen CO ₂ Speicherkapazität der Meere sowie die Durchführung erster Pilotvorhaben vorangetrieben (siehe auch ANK-Handlungsfeld Meere und Küsten)	2026	BMUV, BMBF
10.2.2	Bis 2027 werden laufende Artenhilfsprogramme weiter vorangebracht, insbesondere zur Wiederansiedlung/-herstellung bzw. zum Erhalt gefährdeter Arten und Lebensräume (z.B. europäische Auster).	2027	BMUV
10.2.3	Bis 2024 werden unmittelbar anthropogener Einflussfaktoren auf die natürliche CO ₂ -Aufnahmefähigkeit sowie Speicherkapazitäten in Nord- und Ostsee analysiert. Die Funktion von Küstenökosystemen wie Salzwiesen findet im integrierten Küstenzonenmanagement Berücksichtigung.	2024	BMBF, BMUV
10.2.4	Bis 2027 erarbeitet die Bundesregierung in Kooperation mit den Niederlanden Konzepte und Handlungsoptionen für den Schutz und den Erhalt des Ökosystems Wattenmeer im Kontext der dreifach Ökologischen Krise (Auswirkungen des Klimawandels, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltverschmutzung).	2027	BMUV, BMBF
10.3 Naturverträgliche Nutzung der Meere			
<p>Die Erarbeitung einer Nationalen Meeresstrategie (NMS) der Bundesregierung ist geplant, die u.a. auch Maßnahmen zur naturverträglichen Nutzung der Meere konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen der NMS werden zu gegebener Zeit in die NBS 2030 integriert.</p> <p>U.a. werden folgende Maßnahmen ergriffen:</p>			

Naturverträglichere Fischerei			
10.3.1	Bis 2025 werden die Einschränkungen der mobilen, grundberührenden Fischerei im Naturschutzgebiet „Doggerbank“ in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (als gemeinsame Maßnahme mit NL) umgesetzt (im Wege eines delegierten Rechtsaktes der EU-Kommission).	2025	BMUV, BMEL
10.3.2	Deutschland setzt sich dafür ein, bis 2026 ökosystemverträglichere Fangmethoden (z.B. Fischfallen, Hebereusen, wirksame Pinger) zu entwickeln und bis zur Marktreife zu fördern, um den Beifang zu reduzieren.	2026	BMEL, BMUV
10.3.3	Bis 2026 untersuchen die Pilotprojekte der DAM die Auswirkungen des Ausschlusses mobiler grundberührender Fischerei in der Nord- und Ostsee.	2026	BMBF
Sonstige Nutzung der Küsten und Meere			
10.3.4	Bis 2026 werden biologische Grenzwerte für die Wirkung von Unterwasserlärm aus zivilen Nutzungen auf relevante Arten (aus der MSRL) erarbeitet. Die Bundesregierung untersucht mittels systemischen Ansatzes die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf das Ökosystem Meer sowie die Wirksamkeit und Effizienz zur Reduzierung von Lärmeinträgen durch alternative Möglichkeiten zu verschiedenen Schallquellen.	2026	BMUV, BMBF
10.3.5	Noch 2024 werden ein sofortiges Aktionsprogramm mit Meeresnaturschutzmaßnahmen zur Verwendung der Mittel aus der „Meeresnaturschutzkomponente“ (MNK) des „Windenergie auf See-Gesetzes“ aufgesetzt sowie durch eine Zustiftung von MNK-Mitteln an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) und die Einrichtung eines eigenen Förderbereichs Meeresnaturschutz in der DBU dauerhaft und unbefristet Mittel für Maßnahmen und Projekte bereitgestellt, um die zunehmende Belastung durch den großflächigen Offshore-Windkraft-Ausbau auf die Ökosysteme von Nord- und Ostsee zu mindern und um den Zustand der Meere und deren Resilienz insgesamt zu verbessern.	2024	BMUV
10.3.6	Bis 2027 werden weitere Auswirkungen eines möglichen zukünftigen industriellen Tiefseebergbaus von marinen mineralischen Ressourcen und die Schädigungen abyssaler	2027	BMBF, BMUV

	Ökosysteme untersucht. Auf dieser Grundlage werden Konzepte für internationale verbindliche Regeln zum Tiefseebergbau erarbeitet.		
10.3.7	Bis 2027 erarbeitet die Bundesregierung Konzepte zum Management mariner Räume für eine nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen und Ökosystemdienstleistungen unter Erhalt des guten Umweltzustandes mit Fokus auf Nord- und Ostsee.	2027	BMBF
10.3.8	Bis 2025 untersucht die Bundesregierung nachhaltige Lösungen im Küsten - und Hochwasserschutz zum Erhalt von Ökosystemleistungen sowie der Unterhaltung von Wasserstraßen vor dem Hintergrund sich verändernder klimatischer Bedingungen.	2025	BMBF
Weitere Maßnahmen, die die Offshore-Windenergie betreffen, werden unter Ziel 14.1 „Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien“ aufgegriffen.			

11. Handlungsfeld: Städte, urbane Landschaften und Siedlungen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Zuständigkeit
11.1 Zustand der Biodiversität in Städten und Siedlungen			
11.1.1	Ab 2024 werden Kommunen bei der ökologischen Grünflächenpflege noch stärker unterstützt, vor allem durch die Entwicklung von Empfehlungen und Handlungsanleitungen sowie die Etablierung einer Förderung der Umstellung auf ein ökologisches Grünflächenmanagement für Kommunen. (siehe auch ANK-Maßnahme 7.1)		BMUV
11.1.2	Bis 2027 werden die Kommunen bei der Anlage von biodiversitätsfördernden Elementen, wie z.B. Gründächern und Fassadenbegrünungen durch die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zur Fortentwicklung der Musterbauordnung intensiv unterstützt.	2027	BMUV
11.1.3	Bis 2026 werden Mustersatzungen für Baumschutz unter Berücksichtigung von Klimaanpassung und Biodiversitätsaspekten weiterentwickelt, um damit die kommunale Praxis weiter zu stärken.	2026	BMUV
11.1.4	Bis 2027 werden Regelungen getroffen, damit keine chemischen Pflanzenschutzmittel mehr in empfindlichen Gebieten wie den städtischen Grünflächen eingesetzt werden.	2027	BMEL
11.2 Mehr Grün für Städte und Siedlungen			
11.2.1	Bis 2026 werden zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Ziels der EU Biodiversitätsstrategie zur Aufstellung von Stadtnatur-Plänen die Fördermittel des Förderschwerpunkts Stadtnatur im Bundesprogramm Biologische Vielfalt aufgestockt, mit dem Ziel, mindestens 100 weitere Kommunen bei der Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie oder/und von Konzepten zur urbanen grünen Infrastruktur zu unterstützen.	2026	BMUV
11.2.2	Bis 2026 werden Fördermöglichkeiten geschaffen und erweitert zur Erhöhung des Anteils der fußläufig und barrierefrei erreichbaren, öffentlich zugänglichen, biodiversitätsfördernden Grünflächen im Siedlungsbereich, um Begegnungen, Bewegung, Sport und Erholung in der Natur für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen (siehe auch ANK Maßnahme 7.3).	2026	BMUV
11.2.3	Bis 2027 werden Optionen untersucht, um Kooperationsmöglichkeiten zwischen dem Naturschutz, Sozial- und Gesundheitssektor sowie der Stadtplanung zu verbessern und die	2027	BMUV, BMG

	strategische Verknüpfung von Naturschutz und Gesundheitsbelangen stärker als Querschnittsthema zu verankern.		
11.2.4	Bis 2026 werden die bereits vorliegenden Erkenntnisse über zu sichernde Engstellen in den Lebensraumkorridoren aktualisiert und diese Informationen für die räumliche Planung bereitgestellt.	2026	BMUV
11.3 Naturbasierte Klimaanpassung in Städten und Siedlungen			
11.3.1	Ab 2024 werden Kommunen zur Erreichung der Klimaschutzziele und zugleich für mehr Biodiversität bei der Pflanzung von Stadt- und Straßenbäumen über das ANK unterstützt, so dass bis 2030 150.000 neue Stadt- und Straßenbäume gepflanzt, gepflegt und gesichert werden (siehe auch ANK-Maßnahme 7.2).		BMUV
11.3.2	Ab 2024 werden Kommunen zur Erreichung der Klimaschutzziele und zugleich für mehr Biodiversität bei der Einrichtung von natürlichen Naturoasen wie Naturerfahrungsräumen, urbanen Wäldern, Waldgärten sowie Pikoparks und naturnahen Kleingewässern über das ANK unterstützt. Dabei werden auch die Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Entsiegelung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Renaturierung sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gewässern im urbanen Raum ausgebaut (siehe auch ANK-Maßnahme 7.3).		BMUV
11.3.3	Bis 2026 werden gesetzliche Regelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht für einen besseren Schutz von Altbäumen in Städten sowie zur Pflanzung neuer Stadtbäume angepasst.	2026	BMUV
11.3.4	Bis 2027 werden Empfehlungen für eine stärkere Berücksichtigung der Biodiversität bei naturbasierten Klimaanpassungsmaßnahmen in Städten erarbeitet.	2027	BMUV
11.3.5	Bis 2027 und darüber hinaus berät das Zentrum KlimaAnpassung Kommunen, Wohlfahrtsverbände und weitere Organisationen über die Nutzung naturbasierter Lösungen bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen.	2027	BMUV
11.3.6	Bis 2027 und darüber hinaus werden mit den BMUV-Förderprogrammen „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ insbesondere naturbasierte Lösungen bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gefördert.	2027	BMUV

12. Handlungsfeld: Hochgebirge

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
12.1 Zustand der Biodiversität im Hochgebirge			
12.1.1	Bis 2027 werden durch entsprechende Maßnahmen mindestens 10% der stark degradierten Feuchtgebiete und Offenlandschaften wiederhergestellt. Dabei wird darauf geachtet die Konnektivität von geschützten bzw. wiederhergestellten Gebieten zu verbessern, Korridore für wandernde Arten zu schaffen und Ruhezone auszuweisen.	2027	BMUV
12.1.2	Bis 2027 werden die Verluste von Biodiversität und der Klimawandel im Alpenraum in den zuständigen internationalen Gremien sowie im Kontext internationaler Abkommen und Initiativen (Alpenkonvention und EU-Alpenraumstrategie (EUSALP)) als Schwerpunktthemen weiter etabliert, geeignete Umsetzungs- und Forschungsprojekte und -programme entwickelt und in die Umsetzung gebracht.	2027	BMUV, BMWK, BMBF, AA
12.1.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden konkrete Vorhaben zur Integration von Biodiversität in verschiedene Wirtschaftssektoren angestoßen oder weiter gefördert, wie der vom BfN initiierte Wettbewerb für naturnah wirtschaftende Startups im Alpenraum, um Anreize für Innovationen und Bewusstsein im Hinblick auf eine Grüne Wirtschaft zu schaffen.	2027	BMUV, BMWK
12.1.4	Bis 2027 und darüber hinaus sollte im Kontext der alpenweiten Zusammenarbeit die grenzüberschreitende Umsetzung von Projekten insbesondere zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie von Projekten zur Umwelt- und Klimabildung, der Schaffung von Bewusstsein und dem Aufbau von Kapazitäten fortgeführt und vertieft werden. Dabei sollte u.a. an die Aktivitäten der Alpenkonvention, der EUSALP und des Interreg Alpine Space Programmes angeknüpft werden.	2027	BMUV
12.1.5	Bis 2027 werden die Bemühungen der Kommunen im Alpenraum zu Vernetzung und Zusammenarbeit, auch hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität, der Wiederherstellung von Ökosystemen und der Entwicklung eines naturverträglichen Tourismus weiter unterstützt und gestärkt.	2027	BMUV

Zusätzlich tragen die Maßnahmen unter 2.1 „Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland“ zur Erreichung des Ziels bei und helfen den besonderen Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität im Alpenraum entgegenzuwirken und die Resilienz zu erhöhen.		
--	--	--

13. Handlungsfeld: Klimawandel

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
13.1 Umsetzung des Natürlichen Klimaschutzes			
Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) aus dem Jahr 2023 hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen formuliert. Viele dieser Maßnahmen wurden in den 1. Aktionsplan 2024-2027 zur NBS 2030 integriert und sind jeweils den thematisch einschlägigen Zielen zugeordnet.			
13.2. Naturverträgliche Gestaltung von Klimapolitik und Anpassung von Naturschutzstrategien an den Klimawandel			
Rahmenbedingungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Klimapolitik auf die Biodiversität			
13.2.1	Bis 2024 werden bei der Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) Synergien zwischen Klimaanpassung und Biodiversität bestmöglich genutzt und diese mit messbaren Zielen hinterlegt.	2024	BMUV
13.2.2	Bis 2026 werden im Rahmen eines Vorhabens Klimaschutzmaßnahmen aus den Klimaschutzprogrammen 2023 und 2030 sowie die Klimaanpassungsmaßnahmen aus dem Sofortprogramm Anpassung an den Klimawandel systematisch hinsichtlich ihrer positiven oder negativen Auswirkung auf die Biodiversität bewertet (Biodiversitäts-Check). Ziel ist insbesondere, best-practice und alternative Maßnahmen zu identifizieren, die Klima- und Artenschutz gleichermaßen voranbringen. Zusätzlich wird die Messbarkeit der Auswirkungen analysiert und Vorschläge zur Messbarkeit der Naturverträglichkeit von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen angestrebt. Die Ergebnisse des Biodiversitäts-Checks werden bei der nächsten Fortschreibung von Maßnahmen des Bundes zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt und die Maßnahmen wo möglich optimiert.	2026	BMUV
Zur Lösung konkreter Zielkonflikte zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz im Bereich der Energiewende beinhaltet das Handlungsfeld 14: „Energiewende und Rohstoffe“ konkrete Ziele und Maßnahmen.			
Anpassung von Naturschutzstrategien an den Klimawandel und Resilienzsteigerung von Ökosystemen			

13.2.3	Bis 2026 wird eine Handlungsempfehlung entwickelt, wie bei der Naturschutzplanung aktuelle und zukünftig noch erwartete Klimafolgen berücksichtigt (z.B. durch Rückgriff auf aktuelle Klimaprojektionen und Modellierungen) und im Sinne eines adaptiven Managements umgesetzt werden können, um die Klimaresilienz von Ökosystemen zu steigern.	2026	BMUV
Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz von Ökosystemen und ihren Arten auch gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, befinden sich im Handlungsfeld 1, 2 und 3.			

14. Handlungsfeld: Energiewende und Rohstoffe

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
14.1 Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien			
Naturverträgliche Gestaltung und Betriebsführung von Anlagen			
14.1.1	Bis 2025 wird für durch das EEG geförderte PV-Anlagen die Etablierung weitergehender Standards und Empfehlungen für die naturverträgliche Gestaltung von neu errichteten PV-Freiflächenanlagen geprüft. Für nicht durch das EEG geförderte PV-Anlagen werden entsprechende Standards geprüft.	2025	BMUV
14.1.2	Bis 2026 werden konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungseffizienz geprüft und ggf. umgesetzt, insbesondere die Konzentration auf flächeneffiziente EE-Erzeugungsanlagen, wie Windenergie und Photovoltaik.	2026	BMWK
14.1.3	Bis 2026 werden Mindeststandards für eine bedarfsgerechte, intelligente Steuerung bestehender und neuer Anlagen (On-/Offshore) definiert sowie erste Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen.	2026	BMWK, BMUV
Erneuerbare Energien und Artenschutz			
14.1.4	Bis 2026 werden Kriterien für die Ausweisung naturverträglicher Standorte bzw. entsprechende Steuerungskonzepte, u.a. für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Gebieten mit vergleichbarem Vorrang, entwickelt, sofern sie die tatsächliche Durchführung der Planungen unterstützen und beschleunigen	2026	BMUV
14.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus werden Maßnahmen zur Stützung vom Ausbau erneuerbarer Energien betroffener Arten und Populationen, deren Lebensräume und die Vernetzung der Lebensräume umgesetzt und aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm (siehe auch 2.1) finanziert, im marinen Bereich zusätzlich aus der Meeresnaturschutzkomponente. Insbesondere werden bis 2027 für die besonders betroffenen Arten Konzepte für geeignete populationsstützende Maßnahmen erarbeitet.	2027	BMUV
14.2 Nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Biomasse			
14.2.1	Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an der Quantifizierung nachhaltig verfügbarer Biomassepotenziale und der erwarteten Nutzungsentwicklung sowie an der Erstellung von Konzepten,		BMUV, BMEL, BMWK

	Biomasse so einzusetzen und zu erzeugen, dass sie den größten Mehrwert für Gesellschaft, Wirtschaft und den Schutz unserer Lebensgrundlagen erbringt.		
14.3 Naturverträgliche Gewinnung von Rohstoffen			
14.3.1	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene für die Implementierung von Biodiversitätskriterien in bestehende Rohstoffstandards sowie für die Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Rohstoffgewinnung ein (z.B. in EU-CRMA, EU-CSDDD, EU-BattVO, OECD-Prozessen).	2027	BMWK, BMAS, BMUV
14.3.2	Bis 2025 wird die Entwicklung und Implementierung von Metriken und Indikatoren (Biodiversitätsfußabdrücke) u.a. durch die Förderung entsprechender Forschung, unterstützt, um eine regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung über die Biodiversitätsbeeinträchtigung durch Produktion und Konsum ab 2030 vorzubereiten.	2025	BMUV
14.3.3	Bis 2027 und darüber hinaus werden in bestehenden Förderprogrammen zur Ressourceneffizienz und zum Recycling Rohstoffnutzungen mit besonderer Auswirkung auf Biodiversität gezielt berücksichtigt.	2027	BMWK, BMUV
14.3.4	Bis 2026 wird begleitend zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) ein Ziel- und Indikatorensystem entwickelt, welches neben der allgemeinen Senkung des Verbrauchs an Primärrohstoffen auch schwerpunkthaft den Zusammenhang zur Biodiversität darstellt.	2026	BMUV

15. Handlungsfeld: Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort Zuständigkeit
15.1 Weniger Verschmutzung durch umweltgefährliche Stoffe			
Stärkung der Nachhaltigkeit in der Chemikalienpolitik			
15.1.1	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine ambitionierte Chemikalienpolitik, insbesondere die Umsetzung der CSS (<i>Chemicals Strategy for Sustainability</i>) und der ZPA (<i>Zero Pollution Ambition</i>), auch im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität ein.	2027	BMUV
Minderung bestehender Schadstoffbelastungen			
15.1.2	Bis Juni 2027 ist die überarbeitete EU-Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. In der Novelle werden Ziele für die Ausrüstung von bestimmten Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe festgelegt, deren anteilige Finanzierung über eine erweiterte Herstellerverantwortung getragen werden. Darüber werden weitergehende Anforderungen an die Nährstoffelimination (Stickstoff/Phosphor) sowie die Messung von Mikroplastik und Per- und Polyfluorierten Chemikalien (PFAS) gestellt.	2027	BMUV
Für Nährstoffe (15.2, 8.8), Plastik (15.3) und Pflanzenschutzmittel (8.7) sind in der Strategie spezifische Ziele und Maßnahmen hinterlegt.			
15.2 Reduktion der Belastungen durch Nährstoffeinträge in ihrer Wirkung auf Ökosysteme (Stickstoff und Phosphor)			
15.2.1	Bis 2027 wird darüber hinaus ein nationales Gesamtemissionsziel für reaktiven Stickstoff festgelegt und sektorenübergreifende Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels konkretisiert. Das Gesamtemissionsziel soll den europäischen (<i>Zero Pollution Action Plan, Farm to Fork Strategie, Biodiversitätsstrategie, Novellierung der EU-Luftqualitäts-RL, Umsetzung EU-NEC-RL</i>) und internationalen Zielen gerecht werden und einen guten Umweltzustand in Deutschland so weit wie möglich erreichen.	2027	BMUV, BMDV, BMEL
Zur Reduktion von Stickstoff- und Phosphoremissionen bis 2030 werden vor allem die bereits im Jahr 2020 novellierte Düngeverordnung und die 2022 angepasste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von			BMEL

mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die geplante Änderung des Düngegesetzes als Grundlage für die Einführung eines bundesweiten Nährstoffmonitorings zur Düngeverordnung und die Weiterentwicklung der Stoffstrombilanzverordnung, das Klimaschutzprogramm 2030 sowie das nationale Luftreinhalteprogramm beitragen.			
Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Düngung werden zu Ziel 8.8. „Natur- und umweltverträgliche Düngung“ konkretisiert.			
15.3 Weniger Plastik in der Umwelt			
15.3.1	Bis 2025 wird die Fortschreibung der freiwilligen Selbstverpflichtung von Verbänden und Organisationen zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch Agrarfolien (ERDE) angestrebt und dabei eine ambitionierte Zielsetzung unterstützt. Es sollen vereinbarte Anteile der insgesamt in den deutschen Markt gebrachten Silo- und Stretchfolien gesammelt und einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden. Darüber hinaus werden Spargel- und Lochfolien sowie Rundballennetze, Garne und Vliese gesammelt und recycelt. Eine vom Bundesumweltministerium unterstützte Ausweitung auf Mulchfolien erfolgt seit 2022.	2025	BMUV
15.3.2	Ab 2025 werden die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte (ToGoLebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter (-produkte) über eine Abgabe an einen „Einwegkunststofffonds“ an den Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung und der Reinigung des öffentlichen Raums, die sich aus dem achtlosen Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt ergeben, sowie an den Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligt.	2025	BMUV
Ergänzend wird auf einschlägige Maßnahmen des MSRL-Maßnahmenprogramms verwiesen (siehe Infokasten Handlungsfeld 10).			
15.4 Eindämmung der Lichtverschmutzung			
15.4.1	Bis 2027 wird eine Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren, insbesondere Insekten und Pflanzen sowie der Biodiversität und Ökosysteme vor nachteiligen Auswirkungen durch künstliche Beleuchtung erlassen, die durch einen Praxisleitfaden ergänzt wird.	2027	BMUV

15.4.2	Bis 2026 werden bei der Neuerrichtung oder Umrüstung von Beleuchtungen des öffentlichen Sektors des Bundes (Verkehrswege, Gebäude etc.) – soweit sich die Beleuchtung nicht vermeiden lässt – nur noch biodiversitätsfreundliche Leuchtmittel und Leuchtenkonstruktionen verwendet, sofern nicht andere Gründe im Einzelfall dem entgegenstehen.	2026	BMDV, BMF
--------	--	------	------------------

16. Handlungsfeld: Wirtschaft, Finanzströme und Konsum

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
16.1 Wert des Naturkapitals			
16.1.1	Bis 2025 wird über die Kultusminister- und die Hochschulrektorenkonferenz eine Initiative gestartet, damit Bildungsmaterialien zu Naturkapital-Ansätzen in Curricula der relevanten Studiengänge integriert werden, mindestens im Bereich Ökonomie, Landschaftsplanung, Stadtplanung und Bau, Verkehrsplanung, Umweltmanagement, Agrar- und Forstwissenschaften.	2025	BMBF
16.1.2	Bis 2027 werden beim Statistischen Bundesamt innerhalb der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen erste Teile der Ökosystemgesamtrechnungen aufgebaut, die Ergebnisse sukzessive online verfügbar und öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht sowie durch ein nationales Begleitgremium zur Naturkapitalerfassung unterstützt (zur wissenschaftlichen Beratung, zur Vernetzung der relevanten Behörden sowie zur Unterrichtung und Einbindung weiterer gesellschaftlicher Akteure).	2027	BMUV
16.1.3	Bis 2027 und darüber hinaus bildet der Jahreswirtschaftsbericht auch weiterhin zentrale Maßnahmen sowie Indikatoren zur Biodiversität und zu Umweltmedien (Fläche/Boden, Luft Wasser) ab.	2027	BMWK, BMUV
16.1.4	Bis 2027 werden Projekte zur Weiterentwicklung von Erfassungs- und Bewertungsmethoden von Naturkapital, zur Erhebung und Erfassung der dafür benötigten Daten, sowie zur Entwicklung von aussagekräftigen Indikatoren initiiert, mit dem Ziel, die Datengrundlage für evidenzbasierte politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.	2027	BMUV, BMBF
16.2 Unternehmerische Verantwortung für biologische Vielfalt und öffentliche Beschaffung			
Anforderungen/Regelungen			
16.2.1	Bis 2027 wird die Bundesregierung Unterstützungsangebote und Umsetzungshilfen unter anderem zu den EU-Richtlinien und Verordnungen über Sorgfaltspflichten entwickeln und initiieren.	2027	BMUV, BMAS

16.2.2	Bis 2025 wird das Konzept „Natur auf Zeit“ durch ein Forschungsvorhaben weiter konkretisiert als Grundlage für eine Rechtsverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz mit dem Ziel, Anforderungen für freiwillige temporäre Naturschutzmaßnahmen beim Rohstoffabbau zu regeln.	2025	BMUV
Anreize/Förderung			
16.2.3	Bis 2027 wird die Bundesregierung die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen für ein naturnahes Firmengelände vorantreiben, u.a. durch breitere Verwendung des DGNB-Zertifizierungssystems und durch die stärkere Nutzung des freiwilligen Umweltmanagementsystems EMAS.	2027	BMUV, BMWK
16.2.4	Bis 2027 soll ein Anreiz- bzw. Förderkonzept entwickelt werden, um zusätzliche Anreize für Unternehmen (insbesondere KMU) zu schaffen, Biodiversitätsmaßnahmen zu ergreifen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.	2027	BMUV, BMWK
Öffentliche Beschaffung			
16.2.5	Bis 2027 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die öffentliche Beschaffung auch Aspekte der Biodiversität Berücksichtigung finden.	2027	BMUV, BMWK, BMI
Dialog, Initiativen, Praxis-Tools			
16.2.6	Bis 2027 wird der Dialog mit der Wirtschaft in Deutschland fortgeführt und es werden verstärkt Maßnahmen zu Aufklärung (insbesondere auch für KMU), Praxis-Tools, Standards sowie zur Unterstützung von Brancheninitiativen und freiwilligen Biodiversitäts-Maßnahmen und Commitments durchgeführt.	2027	BMUV
Weitere unternehmensbezogene Maßnahmen befinden sich in Handlungsfeldern 8, 12, 14, 15, 18, 20, 21 sowie den anderen Abschnitten in diesem Handlungsfeld 16.			
16.3 Naturverträglicher Konsum			
Aufklärung und Sensibilisierung der Konsumenten			
16.3.1	Bis 2026 wird sich die Bundesregierung für eine zügige Umsetzung der Richtlinie in der EU-Initiative „Empowering Consumers for the green transition“ einsetzen.	2026	BMJ
16.3.2	Bis 2026 werden ausgewählte Informationsmaßnahmen zur zielgruppengerechten Aufklärung und Sensibilisierung von Verbrauchenden zu den weltweiten Biodiversitäts-Auswirkungen vorherrschender Konsummuster sowie zur gezielten Förderung eines naturverträglicheren	2026	BMUV

	<p>Konsumverhaltens gestartet. Die Maßnahmen sind methodisch vielfältig, niedrigschwellig und an der Lebenswelt der Zielgruppe ausgerichtet.</p> <p>Dabei werden sowohl bestehende Aktivitäten des BMUV gebündelt und in ihrer Sichtbarkeit verstärkt als auch neue Angebote entwickelt. Zeitlich begrenzte Schwerpunktthemen, die sich an nationalen oder internationalen Aktivitäten und Themen orientieren, schaffen Synergien und ermöglichen effektive Ressourcenplanung.</p>		
16.3.3	Bis 2026 wird geprüft, ob bei einer Weiterentwicklung des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum (NPNK) die biologische Vielfalt in allen relevanten Bedürfnis- und Handlungsfeldern integriert und konkrete Maßnahmen für ihren effektiven Schutz aufgenommen werden können.	2026	BMUV
16.3.4	Bis 2026 werden Informationen zu den konsumbedingten Biodiversitätseffekten für Konsumenten einfach zugänglich gemacht, z.B. durch Handy-Apps.	2026	BMUV
Kennzeichnung von Produkten			
16.3.5	Bis 2026 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass im europäischen Binnenmarkt Biodiversitätsaspekte in umweltbezogenen Zertifizierungen und Kennzeichnungen für Produkte und Dienstleistungen – wo dies machbar und sinnvoll ist – berücksichtigt werden.	2026	BMUV
16.3.6	Bis 2026 werden biodiversitätsbezogene Lebenszyklus- und Footprint-Ansätze (weiter)entwickelt und mit Daten unterlegt, um Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf Biodiversität besser mess- und sichtbar zu machen.	2026	BMUV
16.4 Biodiversität im Finanzsektor			
Öffentliches Finanzsystem			
16.4.1	Bis 2027 werden umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben geprüft und wo möglich abgebaut.	2027	BMF, BMEL, BMWK, BMDV, BMWBS, BMUV
16.4.2	Bis 2025 wird nach Umsetzung der Empfehlungen des 10. und 11. Spending Reviews die Nachhaltigkeit von Ausgaben des Bundeshaushalts bei der Haushaltsaufstellung transparent dargestellt, wobei auch Auswirkungen auf die Biodiversität berücksichtigt werden sollen.	2025	BMF, BMUV
Privater Finanzmarkt (inkl. staatlich geförderter Finanzinstitutionen)			

16.4.3	Bis 2026 wird sich die Bundesregierung für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditratings der großen Ratingagenturen einsetzen.	2026	BMF, BMUV
16.4.4	Bis 2025 wird geprüft, inwieweit öffentlich vorliegende Umweltdaten auch dem Finanzsektor für Risikoabschätzungen und Impactmessungen zugänglich gemacht werden können.	2025	BMUV
16.4.5	Bis 2025 hat die Bundesregierung ihren Sustainable Finance Beirat damit beauftragt, konkrete Handlungsoptionen für die Mobilisierung privaten Kapitals zum Erhalt natürlicher Kohlenstoffsenken und zum Schutz der Ökosysteme zu erarbeiten, vor allem mit Blick auf die Umsetzung und eventuelle Weiterentwicklung der Deutschen Sustainable Finance Strategie.	2025	BMF, BMUV
16.4.6	Die Bundesregierung wird im Rahmen der regulären Überprüfungsprozesse auf EU Ebene, die bis 2027 durchgeführt werden, prüfen, ob die auf EU-Ebene etablierten Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Finanzen geeignet und ausreichend sind, die Erreichung der Umweltziele zu fördern und Umweltrisiken hinreichend transparent zu machen. Wo das nicht der Fall ist, wird die Bundesregierung in den EU-Institutionen entsprechende Verbesserungsvorschläge machen.	2027	BMF, BMUV
16.4.7	Bis 2025 werden Biodiversity Commitments der Finanzwirtschaft aktiv unterstützt, u.a. durch geeignete Strukturen bei nachgeordneten Behörden, damit Selbstverpflichtungen überwacht werden können und Banken Hilfestellung bei der Implementierung gegeben werden kann.	2025	BMUV
16.5 Öffentliche Biodiversitätsfinanzierung im engeren Sinn			
Biodiversitätsfinanzierung auf EU-Ebene			
16.5.1	Bis 2027 wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in der künftigen EU-Agrarförderung nach 2027 öffentliches Geld nur zielbezogen im Sinne öffentlicher Leistungen unter besonderer Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen eingesetzt wird.	2027	BMEL, BMUV
16.5.2	Maßnahmen auf EU-Ebene für den 1. Aktionsplan der NBS 2030 werden im Zuge der Verhandlungen zum MFR post 2027 zu diskutieren sein.	2027	AA, BMF, BMUV
16.5.3	Bis 2025 wird die Bundesregierung Schritte für eine weitere Stärkung des Naturschutzes im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Agrarpolitik/GAP ergreifen, insb. durch Fortschreibung der stufenweisen Erhöhung der zweckgebundenen Umschichtung von 15 % im Jahr 2026 auf mind. 17,5 % im Jahr 2027 sowie durch die Weiterentwicklung der Öko-Regelungen.	2025	BMEL, BMUV

Ausreichende Finanzmittel für Naturschutz bereitstellen – nationale Ebene (Bund)			
16.5.4	Einige biodiversitätsfördernde Maßnahmen in der Agrarlandschaft werden weiterhin über den Allgemeinen GAK-Rahmenplan kofinanziert.	2027	BMEL, BMUV, BMF
16.5.5	Bis 2026 werden die Grundlagen geschaffen, damit auch nach 2027 Mittel für den Natürlichen Klimaschutz zur Verfügung stehen; auf den allgemeinen Haushaltsvorbehalt wird hingewiesen. Diese Ausgaben für den Erhalt, die Stärkung und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme umfassen zum großen Teil Maßnahmen zur Umsetzung der neuen globalen und europäischen Biodiversitätsziele	2026	BMUV, BMF
16.5.6	Bis 2026 werden die Grundlagen geschaffen, um das Gesamtvolumen für biodiversitätsfördernde Vorhaben schrittweise anzuheben.	2026	BMUV, BMF

17. Handlungsfeld: Gesundheit

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
17.1 Leistungen der Natur für Gesundheit und Wohlbefinden			
Internationale Ebene			
17.1.1	Bis 2024 beteiligt sich Deutschland an der Ausarbeitung des <i>Global Action Plans for Biodiversity & Health</i> und leitet nach dessen Verabschiedung konkrete erste Schritte zur Umsetzung in Deutschland in die Wege.	2024	BMUV, BMEL, BMG, BMZ
17.1.2	Bis zu seiner für spätestens 2025 geplanten Verabschiedung wird sich die Bundesregierung für ein starkes Pandemieabkommen in der WHO einsetzen, das den <i>One Health</i> -Ansatz umfassend berücksichtigt.	2025	AA, BMG, BMZ, BMUV, BMVg, BMEL
17.1.3	Bis 2026 unterstützt Deutschland die Umsetzung des <i>One Health</i> -Ansatzes unter Berücksichtigung der für die Prävention von zoonotischen Infektionskrankheiten und Gesundheitsrisiken wichtigen Umweltaspekte in Entwicklungs- und Schwellenländern, etwa durch die Internationale Allianz gegen Gesundheitsrisiken im Wildtierhandel und die <i>Nature for Health</i> -Initiative.	2026	BMZ, BMG, BMEL, BMUV, BMVG
Forschung und ressort- und sektorübergreifende Zusammenarbeit			
17.1.4	Bis 2026 werden kooperative Modellvorhaben im Themenfeld Natur als Gesundheitsressource, z.B. von Gesundheits- und therapeutischen Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern, Sportorganisationen und Naturschutzorganisationen, gefördert.	2026	BMUV, BMG
Stärkung des <i>One-Health</i>-Ansatzes, Vermeidung der Übertragung von zoonotischen Infektionskrankheiten			
17.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die deutsche Beteiligung an internationalen <i>One-Health</i> -Initiativen und Kooperationen sowie die Förderung der integrierten Umsetzung des <i>One-Health</i> -Ansatzes ausgebaut, u.a. über bereits existierende Initiativen („ <i>Kernthemenstrategie Gesundheit, Soziale Sicherung, Bevölkerungspolitik</i> “ des BMZ, Vereinbarung zu Forschung für Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt (<i>One Health Platform</i>) zwischen BMEL, BMG, BMBF, BMUV, BMVG und BMZ).	2027	BMG, BMZ, BMUV, BMBF, BMEL, BMVG

17.1.6	Bis 2027 werden im Rahmen der Förderrichtlinie „Erforschung der Zusammenhänge zwischen Biodiversität und menschlicher Gesundheit“ (BiodivGesundheit) die Grundlagen dafür geschaffen, die Potenziale der Biodiversität besser für die Gesundheitsförderung einzusetzen.	2027	BMBF
Weitere Maßnahmen zur Naturausstattung im Lebensumfeld der Menschen sind unter Ziel 11.2 „Mehr Grün für Städte und Siedlungen“ aufgeführt.			

18. Handlungsfeld: Tourismus und Sport

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
18.1 Naturverträglicher Tourismus und Sport			
18.1.1	Bis 2026 werden als Grundlage für den Ausbau der Wissensbasis bezüglich der Auswirkungen des Tourismus und der Erholungsaktivitäten auf die Biodiversität Methoden und Bewertungsverfahren weiterentwickelt.	2026	BMUV
18.1.2	Bis 2026 werden zielgruppengerechte Bildungs-, Informations- und Kommunikationskonzepte (analog und digital) analysiert und erarbeitet sowie wirksame digitale Tools zur naturverträglichen Aktivitätslenkung gefördert.	2026	BMUV
18.1.3	Bis 2026 wird in den Nationalen Naturlandschaften der Anteil der zertifizierten Partnerschaften mit touristischen Anbietern weiter ausgebaut sowie insgesamt der Marktanteil natur- und umweltverträglicher Angebote und Anbieter in Deutschland durch den Aufbau sektorübergreifender Netzwerke, Kommunikationsmaßnahmen und Vernetzungworkshops erhöht.	2026	BMUV
18.1.4	Bis 2026 werden Modellprojekte finanziert sowie Vernetzungsveranstaltungen durchgeführt, um die Wertschätzung von Natur und Landschaft bei Touristinnen und Touristen, Erholungssuchenden sowie Aktiven im Natursport weiter zu erhöhen und damit ein natur- und umweltschonendes Verhalten zu erreichen (z.B. Mountainbike, Golf).	2026	BMUV
18.1.5	Bis 2026 sind Erkenntnisse aus o. g. Konzepten und Modellvorhaben so aufbereitet, dass bis 2030 Biodiversitätsziele in touristische Entwicklungskonzepte sowie in Länder- und regionale Tourismusstrategien integriert werden können.	2026	BMUV
18.1.6	Bis 2026 werden Informationen bereitgestellt, damit die Neu- und Ausbauplanung der touristischen Infrastruktur – vorrangig auf Landes- und Kommunalebene – zunehmend an naturräumlichen und klimatischen Grenzen orientiert wird (z.B. Skitourismus), Beeinträchtigungen vermieden und zurückgebaut werden.	2026	BMUV, BMWK
18.1.7	Ab 2024 hat das neue Kompetenzzentrum „Grüne Transformation des Tourismus“ seine Arbeit aufgenommen. Das Kompetenzzentrum soll als Informationsknotenpunkt rund um die grüne		BMWK

	Transformation Wissen teilen, Best Practices hervorheben und Innovationen fördern. Ein Schwerpunkt dabei ist der Erhalt der Biodiversität. Die Arbeit richtet sich in erster Linie an die zahlreichen Branchenverbände im Tourismus, an Kammern und lokale und regionale Tourismusorganisationen als Multiplikatoren. Außerdem berät es das BMWK bei seiner Aufgabe, die Tourismuswirtschaft nachhaltig aufzustellen.		
	Weitere Maßnahmen zu Erholung und Sport sind unter Ziel 11.2 „Mehr Grün in der Stadt“ sowie 16.2 „Unternehmerische Verantwortung für biologische Vielfalt und öffentliche Beschaffung“ aufgeführt.		

19. Handlungsfeld: Verkehrsinfrastruktur und Bundesliegenschaften

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
19.1 Ökologische Durchlässigkeit von Verkehrswegen			
19.1.1	Bis 2027 liegt eine Überarbeitung der Datengrundlagen für ein erweitertes „Bundesprogramm Wiedervernetzung“ unter Einbeziehung der Schienenwege und auf Basis einer konkreten Finanzierung vor.	2027	BMDV; BMUV
19.2 Biodiversitätsschutz auf Bundesliegenschaften			
19.2.1	Bis 2026 wird die Bewertungsmethodik des Bundes für nachhaltiges Bauen (BNB) um biodiversitätsfördernde Kriterien - u.a. naturverträgliche Beleuchtungskonzepte, Maßnahmen zum Schutz von gebäudebrütenden Arten, biodiversitätsfördernde Grünpflege von Außenanlagen und Maßnahmen zum Schutz vor Vogelkollisionen an Glasflächen - erweitert.	2026	BMUV, BMWSB, BMDV
19.2.2	Bis 2026 werden bei der Neuerrichtung oder Umrüstung von Beleuchtungen der Bundesliegenschaften – soweit sich die Beleuchtung nicht vermeiden lässt – nur noch biodiversitätsfreundliche Leuchtmittel und Leuchtenkonstruktionen verwendet, sofern nicht andere Gründe im Einzelfall dem entgegenstehen.	2026	BMF, BMDV

20. Handlungsfeld: Beitrag Deutschlands zum weltweiten Biodiversitätsschutz⁴

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
20.1 Umsetzung und Weiterentwicklung internationaler Biodiversitätsabkommen			
20.1.1	Bis 2027 und darüber hinaus wird Deutschland die Umsetzungsmechanismen des Globalen Biodiversitätsrahmens im Rahmen der CBD (Planung, Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung) fachlich begleiten und unterstützen sowie ggf. weiterentwickeln u.a. durch Dialogformate und Überprüfungsprozesse.	2027	BMUV
20.1.2	Bis 2025 wird der Prozess zur verstärkten Nutzung der Synergien zwischen Ramsar und UNFCCC, UNCCD und CBD weiter unterstützt u.a. durch verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Kontaktstellen (national focal points) für eine bessere und miteinander verzahnte Planung, Umsetzung, Überprüfung und Berichterstattung gemeinsamer Ziele. Weitere Synergien zwischen CBD, UNFCCC, UNCCD, CITES, UNESCO-Welterbeübereinkommen und CMS werden aktiv befördert.	2025	BMUV, BMZ, AA
20.1.3	Bis 2027 wird die internationale Zusammenarbeit zum Erhalt der Biodiversität in Bergregionen substantiell gestärkt und eine gemeinsame Umsetzung aller Anrainerstaaten angestrebt, u.a. innerhalb der relevanten bestehenden Konventionen (z.B. Alpen- und Karpatenkonvention, CBD) und spezifischen Förderprogrammen (Interreg Alpine Space). Dazu bietet das neue „Memorandum of Cooperation (MoC)“ zwischen den genannten Konventionen eine gute Voraussetzung und Hinweise auf erforderliche Maßnahmen in den Kernbereichen Wissensaustausch, Umsetzung gemeinsame Projekte sowie Forschung, Weiterentwicklung von Kapazitäten etc.	2027	BMUV
20.1.4	Bis 2027 und darüber hinaus wird sich Deutschland auch weiterhin für die Achtung des Grundsatzes der Gleichheit weltweit einsetzen. Dazu gehört die Achtung der Menschenrechte und wirksame und effektive Beteiligung und Teilhabe Indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sowie die Verfolgung	2027	BMUV, BMZ, AA

⁴ Analog zur Strategie wird unter Schutz hier der Dreiklang aus Schutz, nachhaltiger Nutzung und Wiederherstellung verstanden.

	eines inklusiven Ansatzes unter Beteiligung aller Interessenträger, darunter Frauen, Jugendlichen, die Zivilgesellschaft, lokaler Behörden, dem Privatsektor, Hochschulen und anderen Einrichtungen. Deutschland wird dabei weiterhin die Teilnahme von Delegierten von Indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften sowie Jugenddelegierten an den VSK unterstützen und sich für einen Austausch mit der Zivilgesellschaft zu den Verhandlungen engagieren.		
20.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die 2011 verabschiedete „Bonn Challenge“ durch den Ausbau des IUCN Büros Bonn und internationale Unterstützung für Entwicklungs- und Schwellenländer zur Wiederherstellung von 350 Mio. Hektar Wald bis 2030 unterstützt.	2027	BMUV , BMZ, BMEL
20.2 Internationale Unterstützung beim Schutz der Biodiversität			
20.2.1	Bis 2024 hat Deutschland die Operationalisierung der von Kolumbien und Deutschland initiierten „NBSAP Accelerator Partnership“ erreicht, u.a. durch den Start des Matchmaking Mechanismus. Bis 2026 wird Deutschland sein Engagement an Entwicklungs- und Schwellenländer zur Umsetzung der NBSAPs im Rahmen dieser globalen Partnerschaft verstärken.	2024/2026	BMUV , BMZ
20.2.2	Bis 2025 erhöht Deutschland seine jährliche internationale Biodiversitätsfinanzierung auf 1,5 Milliarden Euro.	2025	BMUV , BMZ BMWK, AA, BMEL, BMBF, BMF
20.2.3	Bis 2025 stellt die Bundesregierung sicher, dass die deutsche internationale Entwicklungszusammenarbeit nachteilige Auswirkungen auf die Natur wo möglich minimiert, nicht akzeptable Auswirkungen auf die Natur vermeidet und insgesamt positive Wirkungen für Mensch, Klima und Natur erzielt.	2025	BMZ
20.2.4	Bis 2027 unterstützt Deutschland CMS und Partnerländer bei der Sicherstellung der (auch grenzüberschreitenden) Konnektivität von Schutzgebietssystemen im Zuge der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens und unter Ausnutzung von inhaltlichen Synergien zwischen CMS und CBD.	2027	BMUV
20.2.5	Bis 2027 unterstützt Deutschland CITES und Partnerländer mit Mitteln in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro bei der Implementierung von CITES-Listungen insbesondere durch Kapazitätsaufbau für	2027	BMUV

	CITES-Nachhaltigkeitsprüfungen („ <i>Non-detriment findings</i> “, NDF), mit Schwerpunkt auf kommerziell genutzte marine sowie holzproduzierende Arten.		
20.3 Globale gemeinsame Bewältigung des Biodiversitätsverlusts, des Klimawandels und der Umweltverschmutzung			
20.3.1	Bis 2027 wird die gegenseitige Abhängigkeit von Biodiversität und Klimawandel auf EU- als auch auf internationaler Ebene adressiert (u.a. in der konkreten Umsetzung der Ziele des GBF und des Pariser Abkommens, in Verhandlungen durch sich gegenseitig stärkende Beschlüsse im Kontext von CBD, UNFCCC, UNCCD, G7, G20, bilateral; in der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Akteuren). Insbesondere soll der Natürliche Klimaschutz als verbindendes Element zwischen den drei Rio-Konventionen (UNFCCC, UN CBD, UNCCD) weiter gestärkt werden.	2027	BMUV , BMWK, AA, BMZ, BMBF
20.3.2	Bis 2027 und darüber hinaus wird auf internationaler Ebene dem Verlust an biologischer Vielfalt sowie dem Klimawandel gemeinsam durch die Umsetzung und Weiterentwicklung von internationalen Abkommen und Programmen, etwa im Rahmen der High Ambition Coalition for Nature and People (HAC), des UNFCCC COP 28 Joint Statements on Climate, Nature and People und dessen Partnerschaften wie z.B. <i>der Enhancing Nature-based Solutions for an Accelerated Climate Transformation (ENACT) Partnerschaft, der NBSAP Accelerator Partnership, der NDC Partnership, der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF), der Global Partnership for Sustainable and Resilient Landscapes (PROGREEN), der Central African Forest Initiative (CAFI), der BioCarbon Fund Initiative for Sustainable Forest Landscapes (ISFL)</i> und der Globalen Umweltfazilität (GEF) entgegengewirkt.	2027	AA , BMZ, BMEL, BMUV, BMWK
20.3.3	Bis 2027 und darüber hinaus wird durch die Wiederherstellung von Ökosystemen in Partnerländern und eine stärkere grenzübergreifende Zusammenarbeit (UN Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen, „Bonn Challenge“ und ihrer Regionalinitiativen in Mittelamerika, Lateinamerika (20/20) Afrika AFR100 und Zentralasien; Osteuropa und Kaukasus ECCA) die Bekämpfung der Zwillingskrisen - Klimakrise und Biodiversitätskrise auch weiterhin international vorangetrieben.	2027	BMUV , BMZ, AA
20.3.4	Bis 2027 und darüber hinaus wird in internationalen Prozessen darauf hingewirkt, bei Klimaschutzprojekten, die der CO ₂ -Kompensation dienen, zu internationalen verbindlichen und ambitionierten Standards zu gelangen, die eine positive soziale, ökologische und ökonomische Wirkung befördern und negative Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf die biologische	2027	BMUV , BMWK, AA, BMZ

	Vielfalt und Ökosystemintegrität, -funktion und -leistungen zu vermeiden oder wo nicht möglich zu minimieren.		
20.4 Weiterentwicklung und Umsetzung des Nagoya-Protokolls und des multilateralen Mechanismus der CBD zum gerechter Ausgleich von Vorteilen, die aus der Nutzung von digitalen Sequenzinformationen aus genetischen Ressourcen entstehen			
20.4.1	Bis 2025 beteiligt sich die Bundesregierung an der Entwicklung und Verbesserung von Indikatoren und eines entsprechenden Messinstrumentenkastens, um Vorteilsausgleichs-Aktivitäten transparenter bzw. sichtbarer zu machen und die Messbarkeit der Wirkung von Vorteilsausgleichsmaßnahmen zu erhöhen.	2025	BMUV
20.4.2	Bis 2025 werden ausgewählte Bereitstellerländern dabei unterstützt mittels Kapazitätsaufbaus die dortige Zugangssituation zu verbessern und Mechanismen zu erarbeiten, die auch anderen Bereitstellerländern zur Verfügung gestellt werden können.	2025	BMZ, BMUV
20.4.3	Bis 2026 werden Nutzende und Liefernde ABS-Regelungen unterworfenener genetischer Ressourcen in Deutschland (etwa Sammlungseinrichtungen, Wissenschaft, Handel und Privatpersonen) beim Erkennen und Befolgen ihrer jeweiligen Verpflichtungen, insbesondere durch weiterentwickelte, verstetigte, bewussteinsschärfende und beratende Maßnahmen unterstützt.	2026	BMUV, BMBF
20.4.4	Bis 2026 beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an internationalen Verhandlungen zur Etablierung und Ausgestaltung eines multilateralen Mechanismus für den gerechten Ausgleich von Vorteilen, die sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformation (DSI) aus genetischen Ressourcen ergeben. Dabei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, dass der Mechanismus den Zugang zu DSI für die Nutzenden erleichtert und dabei bürokratische Hürden vermeidet. Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass der Mechanismus im Rahmen der nationalen Umsetzung keine Steuern oder Abgaben vorschreibt.	2026	BMUV, BMZ
20.4.5	Bis 2027 und darüber hinaus wird die Operationalisierung des multilateralen Mechanismus für Benefit-Sharing aus der Nutzung von DSI unterstützt und die Bundesregierung setzt sich für das Bereitstellen und Teilen von sowie den Zugang zu DSI ein. Außerdem setzt die Bundesregierung sich dafür ein Forschungshemmnisse abzubauen, Doppelbelastungen zu vermeiden und mögliche Anreize für die Wirtschaft schaffen, Beiträge an den Cali-Fonds zu leisten.	2027	BMUV, BMZ

20.4.6	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich Deutschland international in allen Foren dafür ein, dass durch ABS-Instrumente entstandene Forschungshemmnisse abgebaut werden und bei der Weiterentwicklung bestehender oder ggf. Entwicklung neuer ABS-Instrumente vereinfachte, multilaterale Lösungen gewählt werden, die sowohl einen einfachen Zugang als auch einen angemessenen Vorteilsausgleich ermöglichen.	2027	Jeweils zuständig für aktuelle ABS-Instrumente: BMEL, BMG, BMUV
20.5 Umsetzung des Cartagena-Protokolls			
20.5.1	Bis 2026 und darüber hinaus wird die Bundesregierung, weiterhin ihre Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll erfüllen und die Implementierung des Protokolls in Entwicklungsländern unterstützen.	2026	BMEL

21. Handlungsfeld: Verantwortung für negative Auswirkungen global arbeitsteilig organisierter Wirtschaftstätigkeit

Nr.	Maßnahme	Zieljahr	Ressort-Zuständigkeit
21.1. Minderung negativer Auswirkungen global arbeitsteilig organisierter Wirtschaftstätigkeit auf die Biodiversität			
Stärkung von Biodiversitätsaspekten in EU-Handelsabkommen			
21.1.1	Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Biodiversitätsaspekte in EU-Handelsabkommen angemessen berücksichtigt werden, u.a. durch <ul style="list-style-type: none"> - konsequentes Einbeziehen von Biodiversitäts-Auswirkungen im <i>Sustainability Impact Assessment</i> der EU KOM vor Abschluss von Handelsabkommen, - ehrgeizige materielle Verpflichtungen in Bezug auf Biodiversität in Freihandelsabkommen, - Evaluation der Auswirkungen von Handelsverträgen auf die Biodiversität nach Inkrafttreten im Rahmen von Ex-Post Evaluierungen durch die Europäische Kommission. 	2027	BMWK
Verbesserung der Kooperation zu Biodiversitätsaspekten auf Ebene der WTO			
21.1.2	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine weitere Berücksichtigung des Pariser Klimaschutzabkommens, der Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und damit auch für den Biodiversitätsschutz in der Arbeit der Welthandelsorganisation ein.	2027	BMWK
21.1.3	Bis 2026 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass internationale Initiativen zur Reform der WTO (wie z.B. „ <i>The Trade and Environmental Sustainability Structured Discussions</i> “, TESSD ⁵) unterstützt werden.	2026	BMWK
Beschränkung des Handels mit die Biodiversität gefährdenden Gütern sowie Einführung von Regelungen und Standards			
21.1.4	Bis 2026 und darüber hinaus setzt die Bundesregierung die „Leitlinien zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen“ von 2020 weiterhin ambitioniert um. Insbesondere	2026	BMEL, BMZ

	setzt sie sich für die Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte ein. Dabei unterstützt sie die in dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmen die Überprüfung des Umfangs und Auswirkungen der Verordnung in Zusammenarbeit mit Partnerländern, um die Ziele der Verordnung und einen angemessenen Ausgleich zwischen Biodiversitätsschutz, handelspolitischen Zielen und handelsrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen.		
21.1.5	Bis 2027 und darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass verpflichtende Produktangaben zur Herkunft biotischer Rohstoffe (insb. Holz) beim Import und Handel von Produkten etabliert und ausgebaut werden.	2027	BMWK
21.1.6	Bis 2026 werden Kooperationen zur Etablierung gemeinsamer Standards zur Bemessung/ Feststellung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität geschlossen bzw. verstärkt.	2026	BMUV
21.2. Internationaler Handel und nachhaltige Nutzung von Arten			
21.2.1	Bis 2027 wird zur Eindämmung des illegalen Artenhandels ein System zum elektronischen Datenaustausch zwischen allen Artenschutzbehörden in Deutschland eingerichtet.	2027	BMUV
21.2.2	Bis 2027 wird eine Internet-Task-Force im BfN eingerichtet, die als in Deutschland zentral zuständige Fachbehörde die Ermittlungsbehörden (und ggf. Provider) bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit geschützten Arten im Internet unterstützen soll.	2027	BMUV